Der Scheck

nach dem Scheckgesetze vom 1. April 1908.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Pollak

aus Neustadt a. d. Hardt

geprüftem Rechtspraktikanten in München.

Approbiert am 5. Mai 1908.

München.

Verlagsanstalt Carl Aug. Seyfried & Comp.

1908.

210

Der Scheck

nach dem Scheckgesetze vom 1. April 1908.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Pollak

aus Neustadt a. d. Hardt

geprüftem Rechtspraktikanten in München.

Approbiert am 5. Mai 1908.

München.

Verlagsanstalt Carl Aug. Seyfried & Comp.

1908.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0041

Inhaltsübersicht

I. Einleitung.

§ 1. Die Geschichte des Schecks.
§ 2. Die Entwicklung des Kodifikationsgedankens in Deutschland.

II. Die formellen Erfordernisse des Schecks.

§ 3. Die Scheckklausel.
§ 4. Die Anweisung des Ausstellers.
§ 5. Die bestimmte Geldsumme.
§ 6. Bezugnahme auf das Guthaben.
§ 7 Die Unterschrift des Ausstellers.
§ 8. Ort und Tag der Ausstellung.

III. Die materiellen Bestandteile des Schecks.

§ 9. Die passive Scheckfähigkeit.
§ 10. Die Bezeichnung des Zahlungsempfängers.
§ 11. Der Zahlungsort.
§ 12. Die Sichtklausel.

IV. Einzelbestimmungen.

§ 13. Das Scheckakzept.
§ 14. Das Indossament.
§ 15. Scheckduplikat.
§ 16. Die Vorlegungsfrist.
§ 17. Die Zahlung des Schecks.
§ 18. Abrechnungsstellen.
§ 19. Dishonorierungsgründe.
§ 20. Regress gegen Aussteller und Indossanten.
§ 21. Haftung des Bezogenen.
§ 22. Fälschung und Verfälschung.
§ 23. Die Kraftloserklärung.
§ 24. Die Zuständigkeit.
§ 25. Die Schadensersatz- und Bereicherungsklage.
§ 26. Internationales Scheckrecht.
§ 27. Die Stempelfreiheit.

V. Schluss.

§ 28. Die Strafbestimmungen.

Anhang: Der Postscheck.

Literatur-Verzeichnis.

Bayerdörffer, Das Chequesystem, Jena 1881.

Behrend, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? In den Verhandlungen des 7. deutschen Juristentages, Berlin 1884.

Berliner Aeltesten der Kaufmannschaft, Gutachten zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes, Berlin 1907.

Birnbaum, Ueber Checks, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Band 30.

Breit, Das künftige deutsche Scheckgesetz, sächsisches Archiv für Rechtspflege, 2. Jahrg. Nr. 20 und 21.

— Die wichtigsten Grundsätze des künftigen deutschen Scheckrechts, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 73. Jahrg. Nr. 2 und 3.

— Zur Frage der passiven Scheckfähigkeit, Juristische Wochenschrift, 36. Jahrg. Nr. 21.

Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907.

Bunzl, Material zu einem Chequegesetzentwurf, Wien 1907.

von Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung, Archiv für bürgerliches Recht, Band 4, 1890.

— Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz vom 3. April 1906. Berlin 1906.

— Zum Scheckgesetz, Bankarchiv, 6. Jahrg. Nr. 24.

— Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1. Jahrg. Heft 9.

— Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Band 10.

Cohn, Zur Geschichte des Schecks, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 1, 1878.

— Nachtrag zur Geschichte des Schecks, ebenda, Band 2, 1880.

— Zur Lehre vom Scheck, ebenda, Band 1, 1878.

— Die neuen Scheckgesetzgebungen und Scheckgesetzentwürfe, ebenda, Band 11, 12.

— Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Band 61.

Conrad, Die deutsche Scheckgesetzfrage, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 15. Jahrg.

— Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 57.

Drucksachen des Reichstags: Stenographischer Bericht der 85. Sitzung, Dienstag, den 21. Januar 1908;

— Stenographischer Bericht der 87. Sitzung, Donnerstag, den 23. Januar 1908;

— Stenographischer Bericht der 107. Sitzung, Freitag, den 21. Februar 1908;

— 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/08, Nr. 566.

Eberstadt, Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. 27. Jahrg.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Band 3.

Erlanger, Die Honorierung entwendeter Schecks, Bankarchiv Band 3.

Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897.

Fritz, Der Check nach dem Entwurfe des Bundesrats vom Jahre 1892, Erlangen 1894.

Funk, Ueber die rechtliche Natur des Schecks, Wien 1878.

— Das Questionnaire über ein österreichisches Scheckgesetz, Wien 1880.

Goldschmidt, Das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Scheckbezogenem, Greifswald 1899.

Hanauseck, Scheck im Giroverkehr der österreich-ungarischen Bank, Juristische Blätter 1889.

Hecke, Wechsel und Scheck, Leipzig 1903.

Heise, Die rechtliche Natur des Schecks, Leipzig 1906.

Heyn, Die Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland, Bankarchiv, Band 3.

Hoffmann, Der Scheck und das B. G. B., Bankarchiv, Band 4.

Hoppenstedt, Zum Scheckgesetz, Kritik des dem Bundesrate vorgelegten Entwurfs eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich, Berlin 1892.

— Ein zweites Wort zum Scheckgesetze, Berlin 1892.

— Der Scheckgesetzentwurf von 1907. Kritik und Abänderungsvorschläge, Berlin 1908.

Hübener, Das Scheckwesen, Zelle 1906.

Holdheim, Fortschritte der Scheckgesetzgebung im Ausland, Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, 7. Jahrg.

Kapp, Der Scheck, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Band 30.

Klein, Eine neue Phase des Scheckrechts, deutsche Juristenzeitung 1903.

Koch, Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel, Berlin 1878.

— Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich, Berlin 1883.

— Scheckgesetz? Der Kampf um das Scheckgesetz, Bankarchiv 6. Jahrg.

Kuhlenbeck, Der Check, seine wirtschaftliche und juristische Natur, Leipzig, 1890.

Leonhardt, Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich, Wien 1881.

Lotz, Der Fiskus und der Scheckverkehr, Bankarchiv, 6. Jahrg.

Meili, Ueber gefälschte Schecks, Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, 7. Jahrg.

Meybacher, Der Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Recht, 1907.

Mittermaier, Die Bankanweisung (Check) und das französische Gesetz vom 14. Juni 1865, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Band 10.

Obst, Das Vordatieren des Schecks, Bankarchiv, Band 3.

Pavlíček, Der Check, eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfs, Wien 1898.

— Das österreichische Scheckgesetz (3. 7. 03), Bankarchiv, 5. Jahrg.

— Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Band 61.

Richter, Tratte, kaufmännische Anweisung und Check; Gleichheiten und Unterschiede, Greifswald 1901.

Riesser, Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetze, Deutsche Juristenzeitung, 12. Jahrg.

— Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz, ebenda, 12. Jahrg.

— Das Recht des Scheckverkehrs, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Beilageheft zum 35. Band.

— Zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes, Bankarchiv, 6. Jahrg.

— Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes" unter besonderer Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitlichen Scheckrechtes in Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Berlin 1908.

Rundschreiben der Redaktion der Monatshefte für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, abgedruckt daselbst 14. Jahrg. 1905.

Schanz, „Check" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Siemens, Die Lage des Checkverkehrs in Deutschland, Berlin 1883.

Simonson, Zum Checkgesetzentwurf, Archiv für bürgerliches Recht, Band 6, 1892.

— Giro- und Checkverkehr in Deutschland, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Band 8.

— Der Entwurf eines Checkgesetzes, ebenda, Band 16.

— Scheckrechtliche Betrachtungen, Bankarchiv, Band 6.

Simonson, Ein letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf, Deutsche Juristenzeitung, 12. Jahrg.

Staub, Handelsgesetzbuch, 1907.

Thorwart, Die Technik des Hamburger Ueberweisungsverkehrs, Frankfurt a. M. 1907.

— Die Bedeutung des Scheckverkehrs, Frankfurt a. M. 1907.

Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.

I. Einleitung.

§ 1.

Die Geschichte des Schecks.

Die Frage, wo sich die Geburtsstätte des Schecks befinde, hat in der Literatur zu verschiedenen Erörterungen Anlaß gegeben. Einige Schriftsteller wollen bereits bei den Griechen und Römern die Quelle des heutigen Scheckwesens entdeckt haben. Indes müssen die positiven Nachweise der Scheckanweisung im klassischen Altertume als mißglückt erachtet werden.[1]) Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß gewisse Anklänge in den Betriebsformen der Trapeziten und Argentarii zu finden waren; ein bestimmter Anhaltspunkt für das tatsächliche Vorhandensein des Scheckinstituts ist indes nicht gegeben. Alle dahin gehenden Bemühungen müssen als gescheitert gelten.

Den ersten unzweifelhaften Ansatz zum modernen Scheckverkehr erkennt Professor Cohn[2]) in den Quittanzien der deutschen Landesherrn des 13. Jahrhunderts. Während aber diese auf Grund ihres rein öffentlich-rechtlichen Verhältnisses dem heutigen Scheck etwas ferne liegen, scheint der weitere Hinweis des genannten Gelehrten auf die in den blühenden italienischen und holländischen Handelsstädten erstandenen Formen vermöge ihres privaten Charakters glücklicher. Es bildeten sich hier die ersten Girobanken, die Gold- oder Edelmetallbarren in Depot nahmen; die Kunden der Bank erledigten nun ihre Zahlungen in der Weise, daß sie bei der Bank Anweisungen auf ihre Depots ausstellten. Solche Anweisungen, die in Italien den Namen biglietti di cartulario führten, in Amsterdam Kassiersbrietje, in Antwerpen Bewijsinge hießen, hatten jedenfalls einen den modernen Schecks entsprechenden Wortinhalt.[3])

---

[1]) Vgl. hiezu Cohn. Zur Geschichte des Scheck, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Band I S. 126.

[2]) a. a. O.

[3]) Näheres siehe bei Cohn a. a. O., Fick, die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, S. 41. Goldschmidt, das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Scheckbezogenen. S. 19. Heise, die rechtliche Natur des Schecks. S. 4.

Das heutige Scheckinstitut entstand wohl in den Jahren 177 bis 1772 aus der Praxis der Londoner Bankiers. Während dieselbe nämlich zuvor ihren Kunden für die deponierten Beträge auf den I haber gestellte Noten übergeben hatten, kreditierten sie ihnen nu mehr die hingegebenen Werte in ihren Handelsbüchern, indem sie ihne gleichzeitig Hefte mit Anweisungsformularen aushändigten. Die Kunde füllten nun diese an den Bankier gerichteten Formulare je nach Be dürfnis aus und gaben sie als Zahlungsmittel an ihre Gläubiger. Anstat also wie bisher mit eigenen Verpflichtungsscheinen zu zahlen, zahlte die Bankiers jetzt mit der Genehmigung zur Ziehung von Anweisunger Diese Anweisungen der Kunden auf ihre Bankiers nannte man check oder cheques.

Die Stammgeschichte dieses Wortes führt auf Grund der neueste Forschungen auf das englische exchequer und von diesem auf da gleichbedeutende französische l'échiquier zurück, dessen in das vulgä Lateinische übersetzte Form scaccarium sich bereits im Jahre 1304 i den Gutschreibungsanweisungen des Königs Eduard I. in dem Zusat „per billam de scaccario" findet.[1]) Demgegenüber ist die Auffassung der französischen Rechtswissenschaft, daß der Name von dem englischer Verbum „to check" stamme und soviel als „vérifier, contrôler" bedeute, von der Hand zu weisen.

Wie schon oben ersichtlich, war die Schreibweise dieser englischen Anweisung eine verschiedene. Nachdem die Bank of England sich der Schreibart cheque bedient, hat diese Form vermöge ihrer größeren Popularität den Vorzug. In Deutschland hat man sich neuerdings, während noch das Wechselstempelsteuergesetz und das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch „Check" schreiben, für Scheck entschieden.[2])

Der Zeitpunkt, wo eine an den englischen Scheck erinnernde kaufmännische Anweisung bei uns in Deutschland Eingang fand, ist wohl erst in das 18. Jahrhundert zurückzuführen. Damals gab es zum ersten Male Wechselordnungen, welche solche Anweisungen auf „Geld,

[1]) Cohn, Nachtrag zur Geschichte des Schecks, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band II, S. 131 ff.

[2]) Nach Schmidbauer, Scheck und Anweisung. S. 40, Note 3, seit dem Reichsgesetz vom 30. III. 1900, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900, § 6.

welches bei dem Dritten auf dem Platze in dessen Kasse liegt", anerkennen und ihre Annahme in Zahlung zur Pflicht machen.

Die gebührende Achtung fand das Scheckwesen allerdings erst in allerjüngster Zeit. Während vor den siebziger Jahren nur die Frankfurter Bank, der Berliner Kassenverein, und die Danziger Privataktienbank, sowie von 1847 bis 1872 auch die städtische Bank zu Breslau den Scheckverkehr pflegten,[1]) war es in den letzten Jahrzehnten die deutsche Reichsbank, kraft deren Initiative der Scheckverkehr zu großer Blüte gelangte.

§ 2.

Die Entwicklung des Kodifikationsgedankens in Deutschland.

Bei der geringen Verbreitung, deren sich der Scheckverkehr in Deutschland erfreute, ist es gerade nicht erstaunlich, daß er in Literatur und Gesetzgebung früher wenig Beachtung gefunden hat.

Bis zum Jahre 1869 hat die allgemeine deutsche Gesetzgebung den Scheck durchaus vernachlässigt. In diesem Jahre war es das norddeutsche Bundesgesetz betreffend die Wechselstempelsteuer — seit 1871 Gesetz des deutschen Reiches —, welches in seinem § 24 die Bestimmung traf, daß von der Stempelabgabe neben andern Papieren auch die Schecks unter gewissen Umständen befreit sind; gleichzeitig werden diese definiert als „Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitut".

So interessant nun diese Definition an sich ist, so mag man doch denen Recht geben, die behaupten, daß eine Definition hier gar nicht gewollt sei, sondern nur eine Abgrenzung des steuerfreien Schecks.

Die übrigen einschlägigen Reichsgesetze behandeln den Scheck recht stiefmütterlich.

So sind im Handelsgesetzbuch[2]) wohl Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen enthalten; indes treffen diese den Scheck teils überhaupt nicht, teils nehmen sie, soweit sie es tun, auf ihn nicht genügende Rücksicht. In dieser Erkenntnis sagt auch die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch:[3]) „Die Regelung des Scheckrechts wird nötigen-

[1]) Fick a. a. O., S. 78.
[2]) §§ 363—365.
[3]) Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97.

Das heutige Scheckinstitut entstand wohl in den Jahren 1759 bis 1772 aus der Praxis der Londoner Bankiers. Während dieselben nämlich zuvor ihren Kunden für die deponierten Beträge auf den Inhaber gestellte Noten übergeben hatten, kreditierten sie ihnen nunmehr die hingegebenen Werte in ihren Handelsbüchern, indem sie ihnen gleichzeitig Hefte mit Anweisungsformularen aushändigten. Die Kunden füllten nun diese an den Bankier gerichteten Formulare je nach Bedürfnis aus und gaben sie als Zahlungsmittel an ihre Gläubiger. Anstatt also wie bisher mit eigenen Verpflichtungsscheinen zu zahlen, zahlten die Bankiers jetzt mit der Genehmigung zur Ziehung von Anweisungen. Diese Anweisungen der Kunden auf ihre Bankiers nannte man checks oder cheques.

Die Stammgeschichte dieses Wortes führt auf Grund der neuesten Forschungen auf das englische exchequer und von diesem auf das gleichbedeutende französische l'échiquier zurück, dessen in das vulgär Lateinische übersetzte Form scaccarium sich bereits im Jahre 1304 in den Gutschreibungsanweisungen des Königs Eduard I. in dem Zusatz: „per billam de scaccario" findet.[1]) Demgegenüber ist die Auffassung der französischen Rechtswissenschaft, daß der Name von dem englischen Verbum „to check" stamme und soviel als „vérifier, contrôler" bedeute, von der Hand zu weisen.

Wie schon oben ersichtlich, war die Schreibweise dieser englischen Anweisung eine verschiedene. Nachdem die Bank of England sich der Schreibart cheque bedient, hat diese Form vermöge ihrer größeren Popularität den Vorzug. In Deutschland hat man sich neuerdings, während noch das Wechselstempelsteuergesetz und das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch „Check" schreiben, für Scheck entschieden.[2])

Der Zeitpunkt, wo eine an den englischen Scheck erinnernde kaufmännische Anweisung bei uns in Deutschland Eingang fand, ist wohl erst in das 18. Jahrhundert zurückzuführen. Damals gab es zum ersten Male Wechselordnungen, welche solche Anweisungen auf „Geld,

[1]) Cohn, Nachtrag zur Geschichte des Schecks, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band II, S. 131 ff.

[2]) Nach Schmidbauer, Scheck und Anweisung, S. 40, Note 3, seit dem Reichsgesetz vom 30. III. 1900, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900, § 6.

welches bei dem Dritten auf dem Platze in dessen Kasse liegt", anerkennen und ihre Annahme in Zahlung zur Pflicht machen.

Die gebührende Achtung fand das Scheckwesen allerdings erst in allerjüngster Zeit. Während vor den siebziger Jahren nur die Frankfurter Bank, der Berliner Kassenverein, und die Danziger Privataktienbank, sowie von 1847 bis 1872 auch die städtische Bank zu Breslau den Scheckverkehr pflegten,[1]) war es in den letzten Jahrzehnten die deutsche Reichsbank, kraft deren Initiative der Scheckverkehr zu großer Blüte gelangte.

§ 2.

Die Entwicklung des Kodifikationsgedankens in Deutschland.

Bei der geringen Verbreitung, deren sich der Scheckverkehr in Deutschland erfreute, ist es gerade nicht erstaunlich, daß er in Literatur und Gesetzgebung früher wenig Beachtung gefunden hat.

Bis zum Jahre 1869 hat die allgemeine deutsche Gesetzgebung den Scheck durchaus vernachlässigt. In diesem Jahre war es das norddeutsche Bundesgesetz betreffend die Wechselstempelsteuer — seit 1871 Gesetz des deutschen Reiches —, welches in seinem § 24 die Bestimmung traf, daß von der Stempelabgabe neben andern Papieren auch die Schecks unter gewissen Umständen befreit sind; gleichzeitig werden diese definiert als „Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitut".

So interessant nun diese Definition an sich ist, so mag man doch denen Recht geben, die behaupten, daß eine Definition hier gar nicht gewollt sei, sondern nur eine Abgrenzung des steuerfreien Schecks.

Die übrigen einschlägigen Reichsgesetze behandeln den Scheck recht stiefmütterlich.

So sind im Handelsgesetzbuch[2]) wohl Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen enthalten; indes treffen diese den Scheck teils überhaupt nicht, teils nehmen sie, soweit sie es tun, auf ihn nicht genügende Rücksicht. In dieser Erkenntnis sagt auch die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch:[3]) „Die Regelung des Scheckrechts wird nötigen-

[1]) **Fick a. a. O., S. 78.**

[2]) **§§ 363—365.**

[3]) **Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97.**

falls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen. Der weiteren Entwicklung des Scheckwesens auf der bisherigen Grundlage stehen weder die Vorschriften des Entwurfs (H.-G.-B.) noch diejenigen des B.-G.-B. entgegen."

Es war ja auch die Aufnahme des Scheckrechts weder in das Handelsgesetzbuch noch in das bürgerliche Gesetzbuch, dessen Normen über Anweisungen in den §§ 783—792 mit den besonderen Bedürfnissen des Schecks durchaus nicht im Einklang stehen, von vornherein beabsichtigt und wäre auch bei den diesen beiden Kodifikationen gesteckten Zielen untunlich gewesen.

Daher läßt Art. 17 E. G. z. H.-G.-B. den Landesgesetzgebungen freien Spielraum, was indes bislang nur für Elsaß-Lothringen praktische Bedeutung hatte.[1])

Immerhin kann aber gesagt werden, daß durch die Regelung der schriftlichen Anweisung im B.-G.-B. und H.-G.-B. für den wissenschaftlichen Aufbau des Scheckwesens eine neue Basis geschaffen wurde, die auf der einen Seite in früheren Streitfragen eine gewisse Festigung erfahren hat, andrerseits aber leider den Anlaß zu neuen Streitigkeiten bildet.

Nach all der Unzulänglichkeit und Unsicherheit der über den Scheck vorhandenen Rechtsregeln war es nur natürlich, daß allmählich Stimmen nach Anschaffung eines deutschen Scheckgesetzes laut wurden.

Die ersten Anzeichen, die Bestimmungen über den Scheckverkehr gesetzgeberisch festzulegen, sind in das Jahr 1878 zurückzuführen. Da war es vor allem der soeben von dem Präsidium des Reichsbankdirektoriums zurückgetretene Dr. Koch, der in seinem nachträglich im Druck erschienenen Vortrag „Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel" zum ersten Male auf die Notwendigkeit eines Scheckgesetzes aufmerksam machte. Neben ihm trat Professor Georg Cohn in seinem Aufsatze „Zur Geschichte des Schecks" als Vorkämpfer des Kodifikationsgedankens auf. Aus dem gleichen Jahre stammt die Schrift „Über die rechtliche Natur des Checks" aus der Feder des Österreichers Dr. I. Funk, des damaligen stellvertretenden Direktors des Wiener Giro- und Kassenvereins.

Die erste Anregung aus den Kreisen des Handelsstandes hat die Handelskammer zu Braunschweig gegeben, die am 12. September 1879 einen Entwurf von Grundzügen für ein Scheckgesetz nebst Er-

[1]) Gesetz vom 14. VI. 1865.

läuterung den deutschen Handelskammern zur Begutachtung unterbreitete. Dem Vorschlage, eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens anzustreben, stimmten etwa fünfzig Handelskammern zu, während nur sieben sich dagegen erklärten, zwölf keine bestimmte Stellung einnahmen. Ein im ganzen beipflichtendes Gutachten mit einem Gegenentwurfe brachte die Mannheimer Handelskammer durch ihren Sekretär Dr. Landgraf ein; in gleichem die Bedürfnisfrage unbedingt bejahendem Sinne äußerte sich die Handelskammer zu Heidelberg durch Professor Dr. Cohn. Am 18. November 1879 wurde sodann zu Braunschweig in einer Konferenz von Delegierten deutscher Handelskammern der Entwurf einer eingehenden Beratung unterzogen und in abgeänderter Form bekannt gegeben. Trotz der vielfach betonten Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens konnte sich die Versammlung bei der von verschiedenen Seiten hervortretenden Opposition indes nicht dazu verstehen, eine dahin gehende Resolution zu fassen.

Der etwa zu gleicher Zeit von einer Kommission der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft gefaßte Entwurf erfreute sich keiner zu großen Beachtung.

Bedauerlicherweise verließ „der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages" die bereits geebnete Bahn, indem er am 21. November 1879 den Erlaß eines Scheckgesetzes für „inopportun und unpraktisch" erklärte mit der Motivierung, daß die deutsche Scheckpraxis für eine gesetzgeberische Behandlung noch nicht reif sei.

Erst dem Plenum des deutschen Handelstages war es vorbehalten, die Scheckfrage wieder in das richtige Geleis zu bringen, indem es am 16. Dezember 1882 auf Antrag des Referenten Dr. Siemens-Berlin folgende Resolution annahm:

1. Der Scheck ist vorzugsweise Zahlungsmittel, nicht Umlaufsmittel.

2. Die Ausdehnung des Scheckverkehrs empfiehlt sich aus wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich im Interesse der Zentralisation unseres Geldwesens.

3. Der Erlaß eines Scheckgesetzes würde günstig wirken, wenn darin festgestellt ist:

a) eine legale Definition des Schecks als Sichtanweisung des Ausstellers auf das verfügbare Guthaben desselben bei dem Bezogenen;

b) kurze Präsentationsfrist für Platzschecks, entsprechend verlängerte für alle übrigen Schecks, auch ausländische;
c) Stempelfreiheit;
d) Regreß in der Form des Wechselrechts gegen den Aussteller und die eventuellen Giranten.

Etwa um dieselbe Zeit legte die Reichsbankverwaltung einen ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmten selbständig ausgearbeiteten Entwurf den Bankkommissionen und den Bezirksausschüssen bei den Reichsbankhauptstellen zur Begutachtung vor, der von diesen fast durchweg unter Bejahung der Bedürfnisfrage gebilligt wurde.

Gewissermaßen die Motive zu dieser Arbeit, wie Simonson sagt, lieferte Dr. Koch in seinem 1884 ausgearbeiteten Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich die gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?“ Mit diesem trat er vor den in Würzburg tagenden 17. Juristentag, der seinen Antrag — allerdings mit sehr geringer Majorität und geringer Beteiligung bei der eigentlichen Behandlung der Frage — in folgender Form annahm: „Der Juristentag hält im Interesse des bestehenden Scheckverkehrs und der weiteren Entwickelung desselben den baldigen Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes für wünschenswert.“

Seitdem ruht, abgesehen von den mehr theoretischen Spezialarbeiten von Georg Cohn,[1]) Simonson, Kopp und Birnbaum der Streit, oder doch wenigstens der in der Öffentlichkeit geführte und zu führende Kampf, um die gesetzliche Regelung herbeizuführen, in Deutschland fast gänzlich, während die Weiterentwicklung des Scheckverkehrs eine außerordentlich starke gewesen ist.

1888 — am 11. Oktober — hob das Reichsgericht, 3. Senat für Strafsachen, die Unerläßlichkeit einer baldigen Scheckgesetzgebung bedeutsam hervor.

Endlich im Jahre 1891 nahm die Reichsregierung — wahrscheinlich auf die Anregung des Reichsbankdirektoriums hin — Anteil an der Bewegung, indem im Reichsamt des Innern Beratungen gepflogen wurden, deren Ergebnis der am 26. Januar 1892 veröffentlichte und bald darauf dem Bundesrat unterbreitete Entwurf war, der sogenannte Regierungsentwurf. Letzterer modifizierte ihn unter Berücksichtigung

[1]) „Deutschland bedarf eines Scheckgesetzes. Reichs- und Landesgesetze erweisen sich für die Bedürfnisse des Scheckverkehrs als lückenhaft, kontrovers oder nachteilig.“

einzelner in der Literatur, zumal von Hoppenstedt, geltend gemachter Anregungen und legte ihn in der so veränderten Fassung mit einer ganz vortrefflichen Begründung dem Reichstag vor. Der Entwurf kam indes wegen der inzwischen erfolgten Auflösung des Reichstags nicht zur Beratung. Er wurde auch nicht wieder aufgegriffen; die in § 28 vorgesehenen Strafbestimmungen haben den Beifall von Handel und Verkehr nicht gefunden; dazu kam die Befürchtung, daß die Stempelfreiheit des Schecks nicht hinreichend sichergestellt sei.

Unter diesen Umständen wollte man lieber den Scheckverkehr ohne gesetzliche Regelung pflegen als einem Gesetze die Zustimmung geben, welches den im Verkehrsleben begründeten Anschauungen nicht Rechnung trug und von dem zu befürchten war, daß es der Ausbreitung des Scheckverkehrs eher schadete als nützte.

Indes die Unsicherheit des Rechtszustandes und die Zweckwidrigkeit des deutschen Anweisungsrechts für den Scheckverkehr ließen die Sehnsucht nach einem Reichsscheckgesetz nicht einschlafen. Insbesondere sind es die neuerlichen Verhältnisse auf dem Geldmarkt, welche den Wunsch nach einem dem Verkehrsleben Rechnung tragenden Scheckgesetz, welcher in der Öffentlichkeit so ganz nie verstummt war, wieder laut werden ließen.

Auf dem ersten deutschen Bankiertäge am 19. und 20. September 1902 war der Entwurf eines Scheckgesetzes Gegenstand lebhafter Erörterung. Auf allen Seiten wurde die Zweckmäßigkeit einer gesetzgeberischen Regelung des Scheckverkehrs betont. Indes trotz der vielfach entschiedenen Verfechtung dieses Gedankens genügte der Hinweis auf die Mängel des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, um die Stimmung für ein Scheckgesetz bedeutend abzuschwächen. Da es feststehe, daß die Mehrheit des Bankiertages ein dringliches Bedürfnis für die gesetzgeberische Regelung des Scheckverkehrs für den Augenblick nicht anerkennen könne, weil sie nicht die Zuversicht habe, daß eine aus dem jetzigen Parlamente hervorgehende Vorlage den Interessen und Wünschen des Bankierstandes Rechnung tragen werde, wurde eine Resolution angenommen, die dahin lautete, daß die Regelung des Scheckverkehrs eine Aufgabe sei, welcher die deutsche Gesetzgebung sich werde unterziehen müssen, daß aber das Eingreifen der Gesetzgebung kein so dringendes Bedürfnis sei, um zur Zeit deshalb Anträge an die Reichsregierung zu stellen.

Gleichwohl konnte durch derartige Resolutionen die einmal erkannte Notwendigkeit eines Scheckgesetzes nicht erschüttert werden. Hiezu mag wohl auch der Umstand nicht unwesentlich beigetragen haben, daß, wie die meisten übrigen Staaten, nunmehr auch das Nachbarland Österreich mit seiner Schecklegisaktion ans Ziel gelangt war und nach dreißigjährigen Bemühungen am 3. April 1906 ein von allen Seiten freudig aufgenommenes Gesetz erlassen hat.

Nachdem bereits in den Reichstagsverhandlungen vom 19. Mai 1905 und vom 22. Januar 1906 anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 ℳ dem Bedürfnis nach einem Scheckgesetz das Wort geredet wurde, wurde nunmehr in der Kommission für die Beratung des Reichshaushaltsetats 1907 allseitig hervorgehoben, daß das Zustandekommen eines Scheckgesetzes so wünschenswert und wichtig sei, daß schon im Herbst bei der Übereinstimmung aller Parteien die Vorlegung eines solchen Gesetzes willkommen sei. Demgemäß wurde in der Sitzung des Reichstags vom 10. Mai 1907 folgende Resolution angenommen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, möglichst bald eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche eine Regelung des Scheckverkehrs erfolgt."

Schon am 13. Juli 1907 wurde im Reichsanzeiger der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes veröffentlicht. Auf Grund der dadurch ermöglichten Besprechung in Handel und Verkehr und den sich anschließenden gutachtlichen Äußerungen von maßgebender Seite erfuhr der Entwurf bei der Beratung des Bundesrats einige Änderungen und wurde nunmehr als definitiver Entwurf dem Reichstag vorgelegt, der ihn in erster Lesung am 21. und 23. Januar 1908 zunächst einer Kommission überwies.

Am 21. Februar nahm sodann der Reichstag nach kurzer Debatte den Scheckgesetzentwurf in zweiter Lesung mit dem von der Kommission zur Ergänzung der passiven Scheckfähigkeit beantragten Zusatze an.

Am 25. Februar erfolgte entsprechend den Beschlüssen in zweiter Lesung nach nur kurzen Bemerkungen und ohne weitere Diskussion die Annahme in dritter Lesung.

Die Publikation im Reichsanzeiger geschah am 16. März 1908; gemäß § 30 trat das neue Scheckgesetz am 1. April in Kraft.[1])

[1]) Auf vor diesem Tage ausgestellte Schecks findet es keine Anwendung.

Möge es alle Hoffnungen und Erwartungen erfüllen, die man ihm im Verkehrsleben entgegenbringt; möge es namentlich der freudigen Genugtuung, mit der es von den Vertretern aller Parteien im Reichstag begrüßt wurde, in der Praxis zu jeder Zeit und in jeder Richtung gerecht werden!

II. Die formellen Erfordernisse des Schecks.

§ 3.

Die Scheckklausel.

In § 1 des Gesetzes sind diejenigen Bestandteile aufgezählt, welche zum Wesen des Schecks gehören. Es ist dabei von einer Legaldefinition Umgang genommen. Diese Regelung ist durchaus angebracht; ein Blick auf die im englischen, französischen und spanischen Scheckgesetz gegebenen Grundbestimmungen läßt die Schwierigkeiten ersehen, ohne die der Begriff Scheck in eine gewisse Definition nicht gezwängt werden kann. Auch die von den deutschen und österreichischen Schriftstellern[1]) gegebenen Definitionen befriedigen nicht.[2]) Kuhlenbeck[3]) sagt daher mit Recht, daß umfassende Definitionen nicht Sache des Gesetzgebers, ja selbst in der Wissenschaft nicht selten besten Falls sehr unvorteilhafte stilistische Kunststücke seien.[4])

Es muß denn auch genügen, wenn das Gesetz die Voraussetzungen aufzählt, welche erfüllt sein müssen, damit eine Urkunde sich als Scheck charakterisiere. Auch auf diesem Wege kommt klar zum Ausdruck, daß der Scheck ein eigentümliches Rechtsgebilde ist, das Bestimmungen verwandter Rechtsinstitute enthält, ohne indes in seiner selbständigen Ausgestaltung sich einem solchen ganz und gar unterzuordnen.

Ziffer 1 des § 1 spricht zunächst davon, daß der Scheck die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache enthalten muß.

---

[1]) Über die Definition im Wechselstempelsteuergesetze siehe S. 3.

[2]) Kapp, Der Scheck in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, S. 331 ff; Fick, a. a. O. S. 29 ff.

[3]) Der Scheck, seine wirtschaftliche und juristische Natur, S. 153.

[4]) Im Hinblick auf Simonson, Beiträge zur Lehre vom Scheck, im Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts.

Diese dem bewährten Vorgange des schweizerischen Rechts folgende Vorschrift verdankt ihre Fassung durchweg dem Art. 4, Nr. 1, woselbst der Wechselurkunde die Selbstbezeichnung als ureigentliches Erfordernis zu Grunde liegt. Dementsprechend soll der deutsche Scheck schon äußerlich als Scheck erkennbar sein; er soll sich insbesondere gleich auf den ersten Blick vom Wechsel unterscheiden; er ist doch nicht wie der englische Scheck eine Abart des Wechsels, sondern sowohl nach seinen rechtlichen Merkmalen wie nach seinem wirtschaftlichen Zweck vom Wechsel verschieden.[1])

Läßt der Aussteller die Bezeichnung Scheck aus dem Text weg, so erhält die Urkunde, die im übrigen alle Erfordernisse eines Schecks aufweist, lediglich dadurch die Bedeutung einer einfachen schriftlichen Anweisung. Auf diese Weise wird sich der Aussteller, der in der Regel vom Bezogenen die Scheckformulare erhält, auch von vornherein darüber klar sein, ob er sich dem strengen Scheckrecht unterwerfen will oder nicht. Der Nehmer des Schecks dagegen ist in der angenehmen Lage, nicht erst eine umständliche Prüfung über die Rechtsnatur der Urkunde anstellen zu müssen, sondern kann unschwer erkennen, ob auch die übrigen wesentlichen Bestandteile des Schecks vorhanden sind oder nicht.[2])

Die Bezeichnung als Scheck muß in den Text aufgenommen werden, damit ersichtlich ist, daß sie von Anfang an vorhanden war und nicht erst nachträglich hinzugefügt worden ist. Es genügt also nicht die bloße Überschrift oder ein Aufdruck mittels Stempels; denn da wären Fälschungen Tür und Tor geöffnet.

Auch könnten durch die nachträgliche Anbringung der Scheckklausel seitens eines Anweisungsempfängers besonders dessen Nachmännern leicht manche Unannehmlichkeiten erwachsen, wenn zum Beispiel der Aussteller den vermeintlichen Scheck widerruft.

Andrerseits will der Gesetzgeber mit der in den Text selbst aufzunehmenden Bezeichnung als Scheck nicht eine bloße Form statuieren,

[1]) Über den Unterschied zwischen Scheck und Banknote siehe Funk, über die rechtliche Natur des Schecks, S. 29.

[2]) In der Literatur ist die überwiegende Anzahl von Stimmen für die Scheckklausel; so u. a. Koch, Vorträge und Aufsätze, S. 203, A. 74, Kapp a. a. O., S. 402, Fick a. a. O., S. 169 ff, Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches S. 269, A. 364; Funk, Questionnaire, S. 25, nur bedingt, „wenn nicht Blanquette obligatorisch gemacht würden." Dagegen: Kuhlenbeck a. a. O., der hier dem englischen Rechte folgt.

die auch dem kaufmännisch Ungewandten sofort die Art des ihm vorliegenden Papiers erkennen läßt, sondern er ergänzt damit zugleich die in der Bezugnahme auf das Guthaben liegende Behauptung des Ausstellers, daß zwischen ihm und dem Bezogenen gewisse Vereinbarungen bestehen, welche dem ersteren gestatten, auf letzteren zu ziehen.

Wenn sich gleichwohl einige Schriftsteller für die Zulassung des nachträglichen Stempelaufdrucks erklärt haben, so liegt der Hauptgrund hiefür auf dem Gebiete des internationalen Scheckrechts. Sie gehen nämlich von der Ansicht aus, daß durch die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck Schwierigkeiten auf dem Gebiete des internationalen Scheckverkehrs entstehen könnten, da ja nicht in allen Ländern die Scheckklausel zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehöre. Es ist aber wahrlich von einer ausländischen Bank, welche mit einer deutschen Firma im Geschäftsverkehr steht, nicht zu viel verlangt, Scheckformulare zu fordern, die eben dem deutschen Rechte entsprechen.[1]) Tut sie es nicht, so kann, da nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts immer die Form erforderlich ist, welche am Orte der Vornahme des Rechtsgeschäfts vorgeschrieben ist, ein Scheckformular ohne Scheckbezeichnung im Text, wie oben gesagt, lediglich als Anweisung gelten.

Durch die Aufnahme der Alternative, daß der Scheck, wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache enthalten darf, werden die mannigfachen Bedenken zerstreut, welche insbesondere Hoppenstedt[2]) an die Alleinbezeichnung „Scheck" knüpft.

§ 4.

Die Anweisung des Ausstellers.

Zu den notwendigen Formerfordernissen des Schecks gehört auch die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (§ 1, Z. 2 des Scheckgesetzes).

Im vorläufigen Entwurfe war die Bezeichnung Aufforderung gebraucht; wenn nunmehr an deren Stelle der Ausdruck Anweisung ge-

[1]) Dies will Fick a. a. O., S. 176, nicht zugeben.

[2]) „Der Scheckgesetzentwurf von 1907", S. 9.

wählt wurde, so wollte damit nicht ein formales Erfordernis in dem Sinne geschaffen werden, daß nicht auch ein gleichbedeutender Ausdruck oder die Fassung „zahlen Sie" oder dergleichen erlaubt wäre.[1]) Jedenfalls müssen aber die Worte so gewählt sein, daß aus ihnen der Wille des Befehlens erhellt; denn der Aussteller will keine Gefälligkeit, er hat ein Recht zu fordern.

Diesem Zahlungsauftrag wird ein Quittungsscheck, so genannt nach seiner äußeren Übereinstimmung mit der Quittung, nicht in genügender Weise gerecht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese in Holland der dortigen geschichtlichen Entwicklung entsprechende und gesetzlich ausdrücklich zugelassene Form, die sich auch in Frankreich neben der gesetzlich allein zugelassenen Anweisungsform zu behaupten wußte, sich in Gegensatz zu der ganzen rechtlichen Struktur des Papieres stellt, welche sich auch in andern Ländern meist als Zahlungsanweisung charakterisiert.

In Deutschland ist die Quittungsform, insbesondere in der Praxis der Banken sehr gebräuchlich. Wenn aber daraus, daß der Handel an der althergebrachten Quittungsform hänge, der Schluß gezogen werden will, daß der Gesetzgeber mit den eingewurzelten Gewohnheiten des Handelsstandes zu rechnen habe, so ist dem entgegen zu halten, daß die Entwicklung des Scheckverkehrs in Deutschland noch eine zu junge ist, als daß man diesen Einwand zumal bei der Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit der Anweisungsform durchdringen lassen dürfte.

So haben denn auch Siemens, Funk, Bunzl, Kopp, Bayerdörffer, Birnbaum u. a. die Quittungsform als eine „forme menteuse" lebhaft angegriffen, während ihr aus praktischen Gründen in Koch, Cohn und Rießer Verteidiger erstanden.[2]) Insbesondere wünschen diese den Quittungsscheck mit Rücksicht auf die Handelsgepflogenheiten anderer Länder als Nebenform beibehalten. Indes war im Hinblick auf den dem Art. 85 der Wechselordnung nachgebildeten § 26 des Scheckgesetzes, wonach das wesentliche Erfordernis eines im Ausland ausgestellten Schecks, sowie jede auf einen Scheck im Ausland gesetzte Erklärung

[1]) Begründung S. 16.

[2]) Kuhlenbeck tritt für die völlige theoretische Gleichstellung der beiden Formen ein; nach Fick darf die Scheckgesetzgebung die Quittungsform erst verpönen, wenn der Geschäftsverkehr von sich aus die Anweisungsform als die allein zulässige anerkannt hat.

nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem die Ausstellung erfolgt ist, ein Bedürfnis zur gesetzlichen Zulassung der Quittungsform nicht gegeben.

§ 5.

Die bestimmte Geldsumme.

Der Gesetzgeber verlangt die Angabe einer bestimmten Geldsumme. Er setzt sich damit in Widerspruch mit dem bürgerlichen Recht, das die Anweisung nicht auf eine Geldleistung beschränkt. Mit Recht; denn mit der Zulassung der Effekten- und Warenschecks hätte er eine Erweiterung des Scheckbegriffs über seine ursprünglichen Zwecke hinaus geschaffen. Es war daher die Festlegung dieser engen Grenze ein Gebot praktischer Erwägung.

Die Geldsumme kann auf beliebige Beträge lauten. Während dies in den meisten Ländern von jeher zweifellos war, galten in England früher Beschränkungen,[1]) die aber durch die Bills of Exchange definitiv beseitigt wurden. Es ist auch nicht nötig, daß der Scheck, wie der erste braunschweigische Entwurf verlangt hatte, auf inländische Währung gestellt ist. Es wäre in der Tat ein durchaus ungerechtfertigter Rückschritt der Gesetzgebung,[2]) wenn man Schecks in fremder Valuta für unzulässig erklären wollte.

Die Geldsumme muß bestimmt angegeben werden; denn nur so kann der Bezogene ersehen, wieviel er zahlen soll. Mit der Statuierung dieser Vorschrift ist ein in den Scheck aufgenommenes Zinsversprechen unstatthaft.[3]) Zweifellos ist es eine gewisse Härte, daß ein Scheck, der ein Zinsversprechen enthält, mangels eines wesentlichen Formerfordernisses ungültig sein soll. Es wäre daher besser gewesen, das Zinsversprechen einfach als nicht geschrieben gelten zu lassen und so dem Inhaber den Regreß gegen seine Vormänner zu wahren.

Zweckmäßig erscheint es, die Schecksumme in Worten auszuschreiben. Die Angabe des Geldbetrages in Buchstaben legal verbind-

---

[1]) Fick a. a. O., S. 188.

[2]) Fick nennt es geradezu einen Unsinn.

[3]) Unbeschadet der Vorschrift des § 6 des Gesetzes, siehe S. 14.

lich zu machen, wie es die Schweiz tut,[1]) ist mit Conrad[2]) zu verneinen, da es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, so weitgehende Detailbestimmungen zu treffen, die nur geeignet sind, zu überflüssigen Streitigkeiten Anlaß zu geben. Immerhin war aber die Vorschrift des § 6 des Gesetzes am Platze, wonach, falls die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, analog den Bestimmungen der Wechselordnung bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe, falls die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben ist, bei Abweichungen die geringere Summe gilt.

§ 6.

Das Guthaben.

Die Bezugnahme auf das Guthaben soll den Zweck haben, daß der Aussteller keine ungedeckten Schecks begibt.[3]) Mit Recht sagen daher die Motive: „Es wird immer zur strengen Beobachtung des Grundsatzes, daß ungedeckte Schecks nicht ausgestellt werden dürfen, beitragen, wenn der Aussteller in der von ihm zu vollziehenden Urkunde die Zahlung ausdrücklich aus seinem Guthaben versprechen und sich selbst gegenwärtig halten muß, daß er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung steuerlichen Nachteilen, unter Umständen der Bestrafung wegen Betrugs aussetzt."

In der Tat kann es vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus kein besseres Warnungszeichen für den Aussteller geben, den Boden des Rechts nicht zu verlassen, als der ausdrückliche Hinweis auf das Guthaben, der zu gleicher Zeit auch nach außen das Wesen des Schecks als Depositalanweisung klar zum Ausdruck bringt. Insbesondere ist das Guthaben und die Beziehung darauf auch geeignet, das kraft Gesetzes ausgeschlossene Akzept zu ersetzen und so das Vertrauen in das Scheckinstitut mächtig zu fördern.

[1]) Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 830.

[2]) Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Band 57, S. 102.

[3]) Über den der Scheckbegebung zu Grunde liegenden sogenannten Scheckvertrag siehe insbesondere Fick a. a. O. S. 302 ff.

§ 7.

Die Unterschrift des Ausstellers.[1])

Die Unterschrift dessen, der den Zahlungsbefehl erteilt, entspricht der Natur der Sache.

Zur Ausstellung eines Schecks ist jeder befugt, der sich durch Verträge verpflichten kann. Besondere Eigenschaften werden hier — im Gegensatz zur passiven Schecktähigkeit — nicht gefordert. Eine Beschränkung ist nur insofern stillschweigend vorausgesetzt, als der Aussteller beim Bezogenen ein Guthaben zur Verfügung haben muß.

Die Unterschrift des Ausstellers befindet sich in der Regel wie beim Wechsel in der unteren rechten Ecke der Urkunde.[2]) Der Aussteller braucht weder seinen vollen Namen, noch persönlich zu unterzeichnen. Die allgemeinen bürgerlich rechtlichen Grundsätze der Vertretung kommen auch hier zur Geltung. Eine besondere Vorschrift, daß der Vertreter des Ausstellers den Scheck auch mit dem Namen des Vollmachtgebers allein unterzeichnen dürfe, war, wie Cohn mit Recht hervorhebt,[3]) nicht notwendig, nachdem die im Hinblick auf § 126 B.G.B. entbrannte Streitfrage durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1901[4]) wohl ihre endgültige Erledigung gefunden hat.

Wenn von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert wurde, es möge in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß die Unterschrift handschriftlich zu erfolgen habe und nicht durch Druck, Schreibmaschine oder Stempel hergestellt werde, so ist die Aufnahme einer derartigen Bestimmung im Hinblick auf die konstante Recht-

---

[1]) Aus der Aufstellung dieses Essentiale ergibt sich die notwendige Folge, dass auch die schriftliche Form des Schecks überhaupt ein wesentliches Erfordernis ist. So die einstimmige Forderung sämtlicher Praktiker und Theoretiker; nur Kopp sagt einmal a. a. O., S. 381, im weiteren Sinne des Wortes sei jeder beliebige oder schriftliche Zahlungsauftrag ein Scheck. Siehe auch Conrad, die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks in der Zeitschrift für das gesammte Handels- und Konkursrecht, Band 57, S. 91.

[2]) Siehe hiezu Obst, Theorie und Praxis, S. 77 ff.

[3]) Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Band 61, S. 15.

[4]) Band 50, S. 51 ff.

sprechung, welche einen Stempel oder einen anderen auf mechanischem Wege hergestellten Abdruck nicht als Unterschrift des Ausstellers ansieht, überflüssig.[1])

§ 8.

Ort und Tag der Ausstellung.

Damit jedermann die Person des Ausstellers zweifelsfrei ermitteln kann, mußte der Ort der Ausstellung unter die formellen Bestandteile aufgenommen werden. Die Weglassung würde namentlich bei Inhaberschecks über die Persönlichkeit des Ausstellers leicht irreführen und zu überflüssigen Streitigkeiten Anlaß geben.[2])

Aber auch der Tag der Ausstellung ist unentbehrlich; ist er doch zur Berechnung der Vorlegungsfrist ein unbedingt notwendiges Erfordernis. Trägt der Scheck kein Datum, so ist jeder Anhaltspunkt genommen, von dem aus der Lauf der Präsentationsfrist bestimmt werden könnte. Durch die Ausstellung dieses Essentiale indes kann man die Innehaltung der Fristen aus dem Papier selbst unschwer konstatieren. In richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Vorschrift haben auch mit Ausnahme Englands die meisten ausländischen Gesetze die Angabe verlangt; sie entspricht auch dem Art. 4 Nr. 6 der Wechselordnung.

Ob der Scheck tatsächlich an dem angegebenen Orte oder an dem angegebenen Tage ausgestellt ist oder nicht, ist, da es sich hier lediglich um ein Formalerfordernis handelt, für die Frage der Gültigkeit ohne Belang. Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum in den Verkehr gebracht sind, sogenannte vordatierte Schecks, sind daher nach dem Gesetz gültig.[3]) Würde der Scheck für ungültig erklärt werden, so würde damit eine große Unsicherheit im Scheckverkehr entstehen; kann doch der gutgläubige Erwerber nie wissen, ob er einen richtig datierten oder vordatierten Scheck erhält. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es daher nicht mehr als billig, daß der Scheck, der äußerlich alle nach dem Gesetz wesentlichen Merkmale aufweist, auch wirklich rechtliche Gültigkeit habe. Ganz abgesehen davon lehrt die Erfahrung, daß die Umlaufszeit des Schecks

[1]) Vgl. Reichsoberhandelsgericht, Band 14, S. 319; Reichsgericht in der juristischen Wochenschrift, Jhrg. 1900, S. 469; Rechtssprechung der Oberlandesgerichte, Band 2, S. 255. Anders Fick, a. a. O., S. 154 und 193.

[2]) Anderer Ansicht Kuhlenbeck a. a. O.

[3]) Ebenso in England und Amerika.

durch Falschdatierung immer nur einen oder wenige Tage verlängert wird, also diese Gefahr zu keiner Befürchtung Anlaß gibt. Auch die Wechselordnung läßt vordatierte Wechsel zu.

Wenn demgegenüber in dem Fragebogen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins der Vorschlag gemacht wurde, in der Datierungsfrage noch über den damaligen Entwurf und das Wechselrecht hinauszugehen und im Gesetzestexte die Angabe des richtigen Monatstages der Ausstellung zu verlangen, „um ein vorsätzliches Vordatieren des Schecks zu verhindern", so ist diesem Vorschlag mit Recht nicht zugestimmt, denn eine solche Bestimmung würde, wie Cohn ausführt, im Prozeß zur Bestreitung der richtigen Datierung ermuntern, den an dem falschen Datum ganz unschuldigen, gutgläubigen Erwerber um seinen Regreßanspruch bringen und der falschen Datierung doch höchstens dann mit Erfolg vorbeugen, wenn man dieselbe wie in Frankreich mit hoher Strafe belegen würde; gegen besondere Scheckstrafnormen besteht aber, wie an anderer Stelle[1]) des näheren darzulegen sein wird, zumal im Kaufmannsstande eine sehr berechtigte Abneigung. Dementsprechend knüpft auch das Gesetz an die unrichtige Datierung keine strafrechtlichen Folgen.

Da indes immerhin durch die Vordatierung die für den Scheck vorgeschriebene kurze Frist umgangen und eine den Absichten des Entwurfs widersprechende Umlaufsfristverlängerung, wenn auch nur um wenige Tage ermöglicht wird, so entzieht das Gesetz solchen Schecks die Stempelfreiheit, indem es den Aussteller und jeden, der sonst an dem Umlauf des Schecks im Inlande vor dem Ausstellungstage sich beteiligt hat, als Gesamtschuldner für die verfallene Abgabe verhaften läßt; denn da durch die Verlängerung der Präsentationsfrist die Möglichkeit besteht, daß der Scheck seine Eigenschaft als Zahlungsmittel verliert und zum Kreditpapier ausartet, muß er wie der Wechsel der Stempelpflicht unterliegen. Ob allerdings die Hoffnung, der die Motive Ausdruck verleihen, berechtigt ist, daß durch die Einführung der Stempelpflicht der Unsitte, vordatierte Schecks in den Verkehr zu bringen, in wirksamer Weise Einhalt geschieht, muß mit Buff füglich in Zweifel gezogen werden; wird doch der vornehmliche Zweck der Vordatierung, Zinsen zu ersparen, solange nicht vermieden, als der Zinsgewinn größer ist als der Wechselstempel.

[1]) § 28.

III. Die materiellen Bestandteile des Schecks.

§ 9.

Die passive Scheckfähigkeit.

Es ist eine alte Streitfrage, ob jede beliebige Person oder Firma oder nur eine bestimmte Klasse von Personen bezogen werden kann.

Es haben sich bisher vier verschiedene Auffassungen geltend gemacht. Während Funk die passive Scheckfähigkeit nur Banken gewähren will, sind Bunzl, Leonhard, Siemens, Kopp u. a. dafür, diese Fähigkeit auf den Bankier überhaupt auszudehnen, eine Bestimmung, welche wir in s. 73 der englischen Bills of Exchange, in Kanada und in den Vereinigten Staaten als geltendes Recht finden. Andere Länder haben dieselbe noch etwas weiter auf sogenannte Kassierer (Holland) und Kaufleute (Malta, Italien und Portugal) erstreckt. Frankreich, Belgien, die Schweiz, Rumänien, Skandinavien und Japan haben dagegen ausdrücklich allgemeine Scheckfreiheit gewährt.

Österreich hat an die Spitze seines Gesetzes vom 3. April 1906 die Bestimmung gesetzt, daß scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes nur sein können:

1. Die K. K. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten.
2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbemäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Die Begründung zum österreichischen Scheckgesetz gebraucht für die genannten Institute die zutreffende Bezeichnung: „Sie sind die geborenen Verwalter der passiven Scheckfähigkeit."

In Deutschland war zunächst im ersten Entwurf der Braunschweiger Handelskammer die beschränkte Scheckfähigkeit vorgesehen. Der zweite Braunschweiger und der Mannheimer Entwurf, sowie eine Reihe der namhaftesten Schriftsteller, wie Birnbaum, Breit, von Canstein, Cohn, Fick, Hoppenstedt, Koch, Simonson u. a. traten für die Scheckfreiheit ein.

Der vorläufige Entwurf von 1907 schloß sich der beschränkten Scheckfähigkeit an, indem nach § 2 als Bezogene nur bezeichnet werden dürfen:

1. Die Reichsbank und diejenigen staatlichen und kommunalen Geld- und Kreditinstitute, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geldern und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen.
2. Die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Das neugeschaffene Gesetz hält den Gedanken der beschränkten Scheckfähigkeit aufrecht.

Mit Recht!

Wenn auch vom historischen Gesichtspunkt aus ursprünglich die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit zum großen Teile auf lokalen Gewohnheiten Englands beruht, so kann doch eine gesunde Entwicklung des Scheckverkehrs nur dann zu erwarten sein, wenn er denjenigen Kreisen anvertraut wird, die ihn vornehmlich kultivieren können. Zu dieser Frage bemerkt Eberstadt in seinem Aufsatze über Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England: „Nur der Bankscheck hat einen volkswirtschaftlichen Wert. Es zeigt sich aus der ganzen Entwickelung, wie richtig das englische Scheckgesetz von 1882 gefaßt ist, das nur den auf einen Bankier gezogenen Scheck als gesetzlich zulässig erklärt. Der Scheck findet in dem Bankgeschäfte seine natürliche Grundlage, von der er nicht abgetrennt werden darf. Eine allgemeine Scheckfreiheit, wie sie bei uns vielfach angestrebt wird, wäre durchaus schädlich."

In ähnlichem Sinne äußern sich auch die Motive: „Der von dem Scheckverkehr zu erwartende wirtschaftliche Nutzen kann in vollem Maße nur dann eintreten, wenn als Bezogene lediglich Personen oder Firmen in Betracht kommen, die berufsmäßig für fremde Rechnung Geld übernehmen und Zahlungen leisten. Erst dadurch, daß der Scheckverkehr in ihnen seinen Mittelpunkt findet, wird eine Konzentration der Kassenführung in die Wege geleitet, welche die zerstreuten kleinen Kassenbestände sammelt und in ihrer Vereinigung für das wirtschaftliche Leben nutzbar macht. Die allgemeine Scheckfreiheit würde dieser Konzentration entgegenwirken. Überdies würde sie einer mißbräuchlichen Verwendung des Schecks zu Zwecken, zu denen der Wechsel bestimmt ist, Raum lassen und wohl auch dahin führen, daß Schecks nicht selten auf zahlungsunfähige Bezogene ausgestellt werden. Die

Reinheit und Sicherheit des Scheckverkehrs müßte darunter leiden. Die Beschränkung auf Banken und Anstalten mit Bankcharakter schiebt dem Umlauf sogenannter wilder Schecks einen Riegel vor. Die Banken werden in ihrem eigenen Interesse darauf bedacht sein, nur vertrauenswürdigen Personen Scheckkonten zu eröffnen und so dafür Sorge zu tragen, daß bei Schecks, die auf ihren Formularen ausgestellt werden, das Vertrauen des Nehmers in den Aussteller nicht getäuscht wird."

Dieses hier niedergelegte Prinzip kann nur gebilligt werden; denn der Scheckverkehr kann erst dann im großen Stile geldersparend wirken, wenn es gelingt, ihn auf gewisse Kreise zu konzentrieren, die ihrerseits wieder durch das System der Abrechnung das Ziel der Geldersparung in größerem Umfange erfüllen. Nur dann, wenn zwischen den im Besitze verfügbaren Geldes befindlichen Kaufmann und den kreditbedürftigen Dritten der Bankier tritt, kann die nun gewissermaßen zur Einlage bei der Vermittlerstelle dienende Summe die große Aufgabe erfüllen, welche der Handelsverkehr im allgemeinen anstrebt, ein Maximum von Umsätzen mittels eines möglichst minimalen Aufwands von Raum, Arbeit und Spesen zu bewirken, weil alsdann die „Einlage" mehrere Wirtschaftsaufgaben zu gleicher Zeit zu erfüllen vermag. So wird denn auch in den Händen der den Geld- und Kreditverkehr vermittelnden Banken und Bankiers die Konzentration einer großen Anzahl kleiner Einlagen zu einer weit größeren Macht, als die letzteren in den Händen der Einlagerer selbst oder an anderer Stelle je sein könnten.

Durch diese Darlegungen widerlegen sich großenteils die gegenteiligen Ausführungen im Sinne der Scheckfreiheit, die namentlich von Cohn[1]) und anderen vorgebracht werden; denn Bedenken wie Schaffung eines Bankprivilegs, Beschränkungen der Gewerbefreiheit usw., müssen doch hinter dem allgemeinen Interesse der Konzentration, der Reinheit und Sicherheit des Scheckverkehrs zurücktreten. Ebensowenig haben Befürchtungen Platz, es möchte der Begriff der Firmen, die gewerbemäßig Bankiergeschäfte treiben, nach deutschem Recht nicht immer zweifelsfrei zu bestimmen sein.[2]) Hier wird der Verkehr von selbst zur Ausscheidung ungeeigneter Elemente führen.[3])

[1]) „Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes", a. a. O., S. 21.

[2]) Riesser, Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes", unter besonderer Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitlichen Scheckrechts in Deutschland, Österreich und Ungarn, S. 33.

[3]) Siehe auch Ende des nächsten Absatzes.

Um aber doch den zum Teil auch berechtigten Wünschen der Anhänger der Scheckfreiheit nicht vor den Kopf zu stoßen, hat das Scheckgesetz in der auch dem Beschlusse der Budapester Konferenz entsprechenden Ausdrucksweise des § 2: „Als Bezogene *sollen* nur bezeichnet werden" einen sehr glücklichen Ausweg gefunden. Denn hiemit ist zwar an sich die passive Scheckfähigkeit im allgemeinen unbegrenzt, insofern auf andere als die angeführten Personenklassen gezogene Schecks nicht für ungültig erklärt sind, praktisch ist sie aber doch auf bestimmte Personenklassen beschränkt, indem nur Schecks mit solchen Bezogenen der Steuerfreiheit unterliegen. Während einerseits durch diese Fassung die Zahl der ungültigen Schecks verringert wird, hat sie andererseits noch den Vorzug, daß die oben erwähnte Schwierigkeit der Feststellung der Bankiereigenschaft nur bei Erhebung der Stempelsteuer in Betracht kommt, somit dieses Argument der Anhänger der Scheckfreiheit an Bedeutung verliert.

Die nunmehrige Fassung des § 2 des Scheckgesetzes ist wesentlich klarer gehalten als die oben angeführte des vorläufigen Entwurfs. Jetzt sollen als Bezogene bezeichnet werden:

1. Diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach dem Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen.
2. Die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte treiben.

Unter diejenigen Anstalten, welche schon gemäß Z. 1 unabhängig von den Erfordernissen der Ziffer 2 als Bezogene benannt werden können, fallen nach den Motiven u. a.: Die Reichsbank, die preußische Seehandlung, die K. bayerische Bank, die preußische Centralgenossenschaftskasse, die preußische Rentenversicherungsanstalt, die von engeren oder weiteren Kommunalverbänden eingerichteten Geld- und Kreditinstitute (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Oberamts-, Provinz-, Landes- und dergleichen Spar- und Kreditinstitute), sonstige öffentliche Bankanstalten (Landesbanken), landschaftliche, ritterschaftliche und andere Darlehenskassen, private Spar- und Leihbanken, welche der staatlichen

Aufsicht unterliegen, die Veranstaltungen der Postverwaltungen des Reichs sowie der Königreiche Bayern und Württemberg.

Den Motiven ist in der Erläuterung der Ziffer 1 noch weiter zu folgen: „Voraussetzung für die Zuerkennung der passiven Scheckfähigkeit für die Geld- und Kreditinstitute ist ebenso wie für Genossenschaften, daß sie sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen. Anstalten, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kommt die passive Scheckfähigkeit ebensowenig zu wie Genossenschaften, die nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Durch die Fassung „nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur diejenigen Anstalten und Genossenschaften passiv scheckfähig sein sollen, in deren Statuten oder Satzungen ausdrücklich bestimmt ist, daß sie sich mit der Annahme von Geld und mit der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, auch ist nicht erforderlich, daß sich die Genossenschaften als „Kreditgenossenschaften", „Darlehenskasse" oder „Vorschußverein" und dergleichen bezeichnen, es genügt, daß die in Rede stehenden Anstalten und Genossenschaften nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen sich überhaupt mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen dürfen und befassen. Hiernach bedürfen Kreditanstalten, welche von der passiven Scheckfähigkeit Gebrauch machen wollen, nicht immer erst der stets mit Unfreundlichkeiten verbundenen Änderung ihrer Statuten oder Satzungen. Inwieweit die Anstalten des öffentlichen Rechts und die unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten von der ihnen durch das Gesetz vorbehaltenen Fähigkeit als Bezogene benannt zu werden, Gebrauch zu machen in der Lage sind, richtet sich nach den jeweiligen für sie maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen."

Wenn unter Ziffer 2 als Bezogene die in das Handelsregister eingetragenen Firmen bezeichnet sind, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, so ist damit nicht gesagt, daß ihr Betrieb einzig und allein Bankiergeschäfte umfassen darf; vielmehr bleibt es ihnen unbenommen, ihre Geschäftssphäre auch auf andere Gebiete zu erstrecken.

Die modifizierte Aufnahme der Passivlegitimation der Sparkassen erfolgte in zweiter Lesung entsprechend den Wünschen der Sparkassen und des deutschen Sparkassenverbandes.

§ 10.

Die Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Während der Entwurf von 1892 und der vorläufige Entwurf von 1907 unter den wesentlichen Bestandteilen des Schecks die Bezeichnung des Zahlungsempfängers aufführt, hat das Scheckgesetz analog dem österreichischen Gesetz und dem ungarischen Entwurf diesen Standpunkt verlassen. Auf diese Weise wird eine unnötige Erschwerung der Scheckausstellung hintangehalten, es wird verhindert, daß allzu viele ungültige Schecks in Umlauf kommen; denn je weniger gesetzliche Erfordernisse aufgestellt sind, um so geringer ist die Zahl der nichtigen Schecks, um so weniger sind die Verluste um der Form willen.

Im einzelnen sieht das Gesetz entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten und den praktischen Bedürfnissen folgende Arten von Schecks vor:[1])

1. Rektaschecks; dessen Formel lautet: zahlen Sie an X! Er ist in Deutschland im allgemeinen wenig in Gebrauch.

2. Orderschecks; hier ist die gebräuchliche Wendung: zahlen Sie an X oder dessen Order! Bei dieser etwas häufiger im Verkehr vorkommenden Form genügt es indes nach den Motiven im allgemeinen, daß der Scheck eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger bezeichnet, da ein solcher Scheck nach § 8 des Gesetzes stets durch Indossament übertragbar sein soll, wenn die Übertragung nicht ausdrücklich untersagt ist.

3. Inhaberschecks und zwar:

a) mit der reinen Inhaberklausel: zahlen Sie an den Inhaber dieses Schecks!

b) mit der alternativen Inhaberklausel: zahlen Sie an X. oder den Inhaber, bezw. an den Überbringer dieses Schecks!

c) ohne Bezeichnung des Zahlungsempfängers; denn da es gleichgültig ist, ob in der Urkunde gesagt ist, es solle an den Überbringer

---

[1]) Siehe Fick, a. a. O., S. 226 ff.

gezahlt werden, oder lediglich es solle gezahlt werden, kann auch in letzterem Falle nur der Inhaber gemeint sein.[1])

Analog dem Art. 6 Abs. 2 der Wechselordnung ist es dem Aussteller gestattet, sich selbst als Zahlungsempfänger zu bezeichnen. Durch diese Möglichkeit der Schecks an eigene Order ist der Aussteller in der Lage, über sein Guthaben zu seinen Gunsten mittels Schecks zu verfügen. Es ist diese Vorschrift um so erfreulicher, als es bei unsern noch nicht allzusehr entwickelten Scheckverhältnissen nicht zu selten vorkommt, daß ein Scheckkunde selbst des baren Geldes bedarf, wofür der Scheck an eigene Order die natürlichste Art ist, für ihn selbst eine Barabhebung auf Scheckkontos zu bewirken. Hiebei muß die Identität des Ausstellers und des Remittenten aus dem Scheck selbst deutlich ersichtlich sein. Bloße Namensgleichheit allein reicht nicht aus, einem Scheck die Eigenschaft eines Schecks an eigene Order zu geben. Wie beim Wechsel sind auch beim Scheck an eigene Order die üblichen Formen: „an mich selbst", „an die Order meinige" u. s. f.[2])

§ 11.

Der Zahlungsort.

Als Zahlungsort gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort. Es bleibt der Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen vorbehalten, welcher Ort als Zahlungs-

[1]) Eine schöne Erklärung bietet hiezu die Begründung des österreichischen Entwurfs: „Wenn man es bisher nicht für notwendig gefunden hat, die Ausstellung des Inhaberschecks an irgend welche beschränkende Voraussetzungen oder an die besondere Einwilligung der Bank zu binden, so kann vom Standpunkt des Bezogenen kaum ein Bedenken dagegen obwalten, Schecks, bei deren Ausfertigung die Bezeichnung des Zahlungsempfängers unterblieb, auf den jeweiligen Überbringer zu beziehen, statt sie der harten Sanktion der Ungültigkeit zu unterwerfen. Auch für das Verhältnis der beiden anderen Beteiligten lässt sich dies rechtfertigen. Denn ein Scheckaussteller, der die Person des Remittenten nachher zu bestimmen unterlässt, gibt dadurch zu erkennen, dass ihm die Person des tatsächlichen Zahlungsempfängers gleichgültig ist, dass er mit der Zahlung an jeden einverstanden ist, an den das Papier gelangen kann, und dieselbe Gesinnung gibt derjenige kund, der einen Scheck nimmt, ohne die Bindung an seinen Namen zu begehren.

[2]) Von der Zulassung trassiert eigener Schecks (vgl. Art. 6, Abs. 2 W.-O.) also Schecks, bei denen sich der Aussteller als Bezogenen benennt, sah der Gesetzgeber mangels Bedürfnisses ab.

ort bezeichnet werden soll. Zu den allgemein als wesentlich anerkannten Erfordernissen des Schecks gehört die Bezeichnung des Zahlungsortes nicht.[1])

Während nach § 3 des vorläufigen Entwurfs die Angabe eines andern Zahlungsortes den Scheck als solchen ungültig machte, gilt nach § 5 des nunmehrigen Gesetzes der Domizilvermerk lediglich als nicht geschrieben. Denn mag es auch zweifellos der Natur des Scheckverkehrs widersprechen, wenn der Bezogene, der der Kassahalter des Ausstellers ist, an einem Orte zahlen sollte, wo er weder wohnt noch eine geschäftliche Niederlassung hat, ebenso wenn statt des Bezogenen ein Dritter leisten sollte, so würde es doch zu weit führen, wollte man den domizilierten Scheck für nichtig erklären. Berücksichtigt man, daß der Scheck nach Maßgabe der ihm zu Grunde liegenden reellen Zahlungspflicht dem Nehmer eine fällige, ihm bereits gebührende Zahlung verschaffen soll, so darf dieser Erfolg nicht wegen Nachlässigkeit oder eines Irrtums bei Angabe des Zahlungsorts verhindert werden.[2])

Selbstverständlich muß es in dem Belieben des Bezogenen liegen zu bestimmen, durch welche seiner Zahlstellen er die Einlösung besorgen lassen will. Der Angabe einer Reihe von Stellen stehen sohin die gesetzlichen Vorschriften nicht im Wege.

Hat es der Aussteller unterlassen, einen Ort beim Bezogenen anzugeben, so gilt der Wohnort des Ausstellers als Zahlungsort. Diese Vorschrift erscheint mir bei Betrachtung des bei Conrad[3]) gewählten Beispiels etwas bedenklich. Eine dem österreichischen Gesetz entsprechende Bestimmung, wonach der Scheck an dem Orte zahlbar gilt, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat, dürfte entschieden den praktischen Verhältnissen mehr Rechnung tragen.

---

[1]) So Kuhlenbeck a. a. O. S. 96. Anders Kapp a. a. O. S. 347, Fick a. a. O. S. 219.

[2]) Siehe auch Fick a. a. O. S. 221.

[3]) a. a. O. S. 119 f.

§ 12.

Die Sichtklausel.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Sichtklausel kein notwendiges Formalerfordernis bildet, daß vielmehr jederzeit, auch wenn der Scheck die Sichtklausel nicht enthält, bei Sicht gezahlt werden müsse. Ohne also auf der Urkunde besonderer Hervorhebung zu bedürfen, gehört die Zahlbarkeit bei Sicht stets zum Wesen des Schecks.[1]) Unter Ausschluß jedes andern Verfalltages dient sie als notwendiges Korrelat zu der kurzen Präsentationsfrist.[2]) Schon nach der Bestimmung des deutschen Wechselstempelsteuergesetzes in § 24 Abs. 2 müssen Schecks, sofern sie Steuerfreiheit genießen wollen, bei Sicht zahlbar sein.

Die Zahlbarkeit bei Sicht wird in den meisten Scheckgesetzen anderer Länder verlangt,[3]) wobei man im allgemeinen von der Aufnahme einer Sichtklausel in den Text im Interesse der größten Einfachheit und Kürze desselben Abstand nahm. Die Mehrheit der deutschen Schriftsteller steht ebenfalls auf diesem Standpunkt;[4]) denn die Zahlbarkeit bei Sicht ist notwendig, wenn der Scheck nicht seinem wirtschaftlichen Zweck als Zahlungsmittel zu dienen entfremdet und zu einem dem Wechsel ähnlichen Kreditpapiere gemacht werden soll. Nur bei Sichtstellung entspricht der Scheck vollständig seiner Funktion, Stellvertreter des baren Geldes zu sein. Auch würde, wie schon erwähnt, die in § 11 des Gesetzes verlangte kurze Vorlegungsfrist ihren Zweck durchaus verfehlen, wenn sie durch die Bestimmung einer Zahlungsfrist umgangen werden könnte.

Schecks, auf denen eine bestimmte Zahlungszeit angegeben ist, sind nichtig. Mit dieser Auffassung deckt sich die englische, französische und belgische Gesetzgebung. Auch sie erklärt Schecks, die eine andere Zahlungszeit als Sichtzahlung enthalten, für ungültig. Nach § 5 des österreichischen Scheckgesetzes und Art. 833 des schweizerischen Obligationenrechts ist ein Scheck auch dann auf Sicht zahl-

[1]) § 7 des Scheckgesetzes.

[2]) Siehe kommenden § 16.

[3]) Ausgenommen Italien, Portugal und Rumänien.

[4]) Cohn dagegen hält die Sichtstellung für den Begriff des Schecks durchaus nicht für unerlässlich (Conrads Jahrbücher, Bd. 33, S. 476); ebenso Simonson, Zum Scheckgesetzentwurf im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 6, S. 351.

bar, wenn er eine andere Bestimmung über die Verfallzeit enthält. Hier bleiben also solche Schecks an sich gültig, die Angabe der Zahlungszeit gilt als nicht geschrieben.

Dieser Regelung möchte ich den Vorzug geben. Denn durch die Nichtigkeitserklärung wird die Zahl der ungültigen Schecks nur vermehrt und dadurch der Verkehr unnütz erschwert. Wenn dem gegenüber geltend gemacht wird, daß die Scheckinhaber durch die Angabe einer Zahlungszeit leicht in den Irrtum versetzt werden könnten, daß sie den Scheck nicht innerhalb der zehntägigen Frist zu präsentieren brauchten, und weil sie dann, wenn die Urkunde als Sichtscheck gültig wäre, des Regreßrechts verlustig gingen, so ist doch dieser wohl nur vereinzelt auftauchende Fall nicht geeignet, dem allgemeinen Bedürfnis nach einem freien, leicht dahinfließenden Scheckverkehr Abbruch zu tun; ganz abgesehen davon ist eine derartige Rücksichtnahme auf den Gesetzesunkundigen entschieden übertrieben. Für den, der das Gesetz kennt, erscheint eine Täuschung ausgeschlossen. Wollte man immer auf die Gesetzesignoranten Rücksicht nehmen, so könnte man schließlich kein Gesetz mehr erlassen aus lauter Angst, es könnte eines Tages ein Unkundiger Schaden erleiden.

Im übrigen möchte ich in dieser Frage Rießer folgen, der sagt:[1]) „Auch hier muß neben der Rücksicht auf tunlichste Rechtseinheit die Erwägung in den Vordergrund treten, daß man nicht ohne Not die Nichtigkeitsfälle von Schecks vermehren soll, was eine große Belästigung des gutgläubigen Scheckverkehrs bedeuten und daher zur Popularisierung des Scheckverkehrs recht wenig beitragen würde. Dies entspricht auch der einstimmigen Meinung der Budapester Konferenz. Wenn etwa der deutsche Entwurf es für bedenklich gehalten hat, den Aussteller zu bevormunden, der ausweislich des Schecks eine Zahlung erst nach einem halben oder ganzen Jahre leisten wollte, so ist dies Bedenken nicht stichhaltig. Wer eine Zahlung nicht bei Sicht, sondern erst nach längerer Zeit leisten will, soll und wird zum Instrument einer solchen Absicht nicht gerade einen Scheck wählen.“ Mit Recht kann daher auch eine derartige Rücksichtnahme auf den Aussteller, der den Nehmer ausdrücklich in der Zukunft befriedigen will, unbeschadet seiner vollen Vertragsfreiheit nicht in die Wagschale fallen.

[1]) a. a. O., S. 43 f.

IV. Einzelbestimmungen.

§ 13.

Das Scheckakzept.

Nach § 10 des Gesetzes darf der Scheck nicht angenommen werden. Ein gleichwohl auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben. Dieses entschiedene Akzeptverbot findet sich in zahlreichen neueren Gesetzen[1]) und Entwürfen,[2]) sowie in dem Abkommen der deutschen Abrechnungsstellen, während andere, vornehmlich ältere Rechte[3]) und Entwürfe[4]) auf entgegengesetztem Standpunkt stehen, also das Akzept erlauben.

Im bürgerlichen Gesetzbuch ist die Annahme von Anweisungen ausdrücklich zugelassen mit der Wirkung, daß der Angewiesene bei Annahme dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet ist. Diese Bestimmung des § 784 B.G.B. kann mit der Natur des Schecks oder den Erfordernissen eines Guthabens nicht in Einklang gebracht werden; sie widerspricht auch der im deutschen Scheckverkehr tatsächlich herrschenden Auffassung. Für den Gesetzgeber war es ein deutlicher Fingerzeig, daß gerade die hervorragendsten Banken und Bankhäuser in Berlin und nach ihrem Beispiele auch eine große Reihe weiterer Banken in anderen größeren Städten Deutschlands bereits das Akzept des Schecks für ihren Verkehr ausgeschlossen haben, womit zugleich der Nachweis erbracht ist, daß ein Bedürfnis, den Scheck akzeptierbar zu machen, nicht besteht.

In der Tat ist der Scheck in seiner Eigenschaft als Zahlungspapier nicht dazu da, bei allzulanger Umlaufszeit in banknotenähnlicher Weise den Markt zu überschwemmen. Dies kann nur dadurch verhindert werden, daß es bis zur Vorlage des Schecks unbestimmt bleibt, ob er eingelöst wird oder nicht; auf diese Weise treibt der Scheck seinem Endziele, der Einlösungsstelle so rasch als möglich zu und es wird hintangehalten, daß er unnötig lange gleich dem Papiergelde umherwandelt.

[1]) Schweiz, Italien, Skandinavien, Österreich, Japan.

[2]) Reichstagsvorlage von 1892, vorläufiger Entwurf von 1907 und ungarischer Entwurf.

[3]) Frankreich, Belgien, Holland, England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[4]) Braunschweiger, Mannheimer und Reichsbank-Entwurf.

Da der Scheck unbedingt eine vorhandene reelle Deckung erfordert, würde das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehende Rechtsverhältnis, der Scheckvertrag, durch die Zulassung des Akzepts illusorisch gemacht. Der Bezogene würde sonst auf Grund seiner Annahmerklärung nicht mehr auf Grund eines bei ihm für den Aussteller vorhandenen Guthabens haften, was mit der ganzen Struktur des Schecks unvereinbar wäre.

Ganz abgesehen von der juristischen Seite wäre die wirtschaftliche Folge der Annahmeerlaubnis die, daß nicht angenommene Schecks beim Publikum in Mißkredit gerieten, indem man allzu bald zwischen akzeptierten und nicht akzeptierten Schecks unterscheiden würde.

Von einigen Schriftstellern wurde bei Besprechung des vorläufigen Entwurfs betont, daß es doch wünschenswert wäre, wenn der Gesetzgeber zu der Frage der zertifizierten Schecks bestimmte Stellung nehmen wollte.[1]) Unter solchen versteht man Schecks, deren Bezogener das tatsächliche Vorhandensein des scheckvertragsmäßigen Guthabens auf dem Scheck bestätigt hat. Indes hat dieses certifying der Vereinigten Staaten, das dort durch das quer über die Vorderseite geschriebene Wort „good", dem der Namen oder die Initialen des Bezogenen beigefügt sind, ausgedrückt wird, bei uns in Deutschland fast keinen Eingang gefunden.

Das Gesetz hatte daher keine Veranlassung, das certifying besonders hervorzuheben. Gegen seine Zulassung sprechen dieselben Bedenken wie gegen die Zulassung des Akzepts. Die notwendige Folge ist daher, daß ein derartiger Vermerk wie dieses als nicht geschrieben gilt.[2])

Hiezu bemerken die Motive: „es hat, wenn es auf Antrag des Scheckausstellers geschieht, zur Folge, daß der Bezogene neben Aussteller und Indossanten wie aus einem Akzept haftet, während es, wenn es auf Antrag des Scheckinhabers erfolgt, die Bank zum alleinigen Schuldner macht und Aussteller und Indossanten befreit."

Im letzteren Falle würde der zertifizierte Scheck vollständig den Charakter der Banknote annehmen. Diese Einrichtung würde, wenn

---

[1]) Vgl. hierzu Buff, der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, S. 94 ff.; Riesser a. a. O., S. 38.

[2]) Ebenso das englische marking und das französische visa; hierzu Fick a. a. O., S. 339, Cohn in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. III, S. 125, Koch, Gesammelte Vorträge, S. 148, Anm. 22.

sie von einer großen Bank aufgenommen wäre, das Privileg der Notenausgabe zum Teil nachgerade illusorisch machen. Davor würde auch § 795 B.G.B.[1]) nicht schützen, da der zertifizierte Orderscheck mit Blankogiro vollständig die Funktion des zertifizierten Inhaberschecks übernehmen könnte.

§ 14.

Das Indossament.

Nach § 8 des Gesetzes ist der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck durch Indossament übertragbar, es müßte denn sein, daß der Aussteller durch die Worte „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck die Übertragung verboten hat. Die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht den Grundsätzen der Wechselordnung. Wird der Scheck trotz des Ausschlußvermerks indossiert, so hat diese Indossierung keine scheckrechtliche Wirkung.

Die Streitfrage nach der Indossierbarkeit des Inhaberschecks[2]) hat § 15 Abs. 2 entschieden, insofern hier jeder, der seinen Namen oder Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung haftet. Mit Recht ist das Indossament des Inhaberschecks nicht für wirkungslos erklärt worden; denn es muß dem Erwerber des Schecks unbenommen sein, den Namen des Vordermanns auf das Papier zu setzen. Diese Unterschrift soll die Garantie des Unterschreibenden nach sich ziehen. Wäre es doch eine grundlose Erschwerung der Zirkulation des Inhaberschecks und der Legitimationsprüfung des Bezogenen, wenn man infolge der Namensunterschrift auf der Rückseite die Konversion des auf der Vorderseite als Inhaberpapier ausgestellten Schecks in ein Orderpapier annehmen wollte.

Was das Indossament des Bezogenen und das Indossament an den Bezogenen anlangt, so ist das erstere ungültig, weil es als abstraktes Schuldversprechen gegenüber jedem späteren Inhaber ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Guthabens dieselbe Bedeutung wie ein Annahmevermerk hätte,[3]) während das letztere im Einklang mit § 6

[1]) „Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden."

[2]) Cohn, der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes a. a. O., S. 49 f.

[3]) So auch Hoppenstedt, Simonson u. a.

Abs. 4 des österreichischen Gesetzes als Quittung gilt. Das Indossament an den Bezogenen bringt das Rechtsverhältnis, das dem Scheck zu Grunde liegt, zur Erledigung; es ist daher folgerichtig, es als Quittung zu bezeichnen.

Hiezu bemerken die Motive: „Hat der Bezogene ein ausreichendes Guthaben des Ausstellers in Händen, so liegt kein Grund vor, den Scheck nicht einzulösen. Ein Indossament entbehrt hier jedes wirtschaftlichen Zwecks. Steht dem Bezogenen aber kein ausreichendes Guthaben des Ausstellers zur Verfügung, so liegt eine Verdunkelung des Sachverhalts vor, wenn er, statt die Einlösung zu verweigern, den Scheck durch Indossament auf sich übertragen läßt und der Zahlung der Schecksumme formell die Bedeutung der Valutazahlung für das indossierte Papier beilegt. Der Inhaber des Schecks, der von dem Bezogenen die Zahlung der Schecksumme begehrt, ist in Wahrheit Präsentant. Indossiert er den Scheck, so wird er zu einem ihn weiter begebenden Indossanten. Die Frage der Einlösung oder Nichteinlösung bleibt dabei einstweilen unentschieden. Geht nachträglich von dem Aussteller Deckung ein, so wird der Bezogene den Scheck als eingelöst behandeln. Bleibt die Deckung aus, so hat er, nachdem er die Einlösung des Schecks sich selbst gegenüber verweigert hat, als letzter Indossatar den scheckmäßigen Regreß gegen den Aussteller und die sonstigen Vormänner. Die Zulässigkeit des Verfahrens würde also lediglich dazu dienen, dem Bezogenen die Zahlung der Schecksumme auf nicht rechtzeitig gedeckte Schecks ohne Risiko zu ermöglichen und würde so der Ausstellung ungedeckter Schecks Vorschub leisten. Anstatt auf Deckung zu halten, würde der Bezogene sein Hauptaugenmerk auf gute Vormänner richten; aus einem Zahlungsmittel würde der Scheck ein Kreditpapier."

Diese Bedenken treffen aber nur solange zu, als das Indossament das Recht, weiter zu indossieren oder Regreß zu nehmen, überträgt. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er das Indossament an den Bezogenen als Quittung erklärte, das Richtige gefunden; denn so hat er dem Bezogenen die Rechte des Indossatars und des Indossanten entzogen, ohne doch dem Indossament an den Bezogenen jede Rechtskraft abzusprechen.

Demgegenüber geht der vorläufige Entwurf entschieden zu weit, wenn er das Indossament an den Bezogenen schlechthin für unzulässig erklärte. Durch eine derartige Bestimmung würde der in Handels-

kreisen eingebürgerte Gebrauch, sich bei der Versendung von Orderschecks, um den umständlichen Weg der Beauftragung eines Dritten mit der Präsentation zu vermeiden, zur Einlösung des Indossaments zu bedienen und so dem Bezogenen an Stelle einer Quittung durch das Indossament den Nachweis der Einlösung zu führen, illusorisch gemacht. Das Gesetz hat daher dieser Handelssitte verständigerweise Rechnung getragen, wenn es das Indossament an den Bezogenen als Quittung gelten läßt.

§ 15.

Scheckduplikate.

In den auswärtigen Gesetzen und den bisherigen Entwürfen war eine Bestimmung über Scheckduplikate nicht enthalten. Den Wünschen der Budapester Konferenz Rechnung tragend, gestattet der Gesetzgeber in § 9, daß Schecks in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden dürfen, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Ausland zahlbar sind.[1]) Auf diese Duplikate finden dann die Bestimmungen des Scheckgesetzes in gleicher Weise Anwendung wie auf den gewöhnlichen Scheck, insbesondere können sie auch durch Indossament übertragen werden.[2])

Da bei Inlandschecks ein Bedürfnis nach Duplikaten nicht besteht, war diese Vorschrift auf den Verkehr mit dem Auslande zu beschränken; dort sind sie, zumal im überseeischen Verkehr keine Seltenheit. Sie werden ausgefertigt, um bei Übersendung auf große Entfernung die einzelnen Exemplare an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen und dadurch die Gefahr des Verlorengehens zu verringern; denn durch die Möglichkeit der Versendung mehrerer Ausfertigungen ist zweifellos eine größere Sicherheit für das richtige Eintreffen am Bestimmungsorte geboten als wenn nur ein einziger Scheck seinem Ziele zustrebte. Würden mehrere Ausfertigungen und die Indossierbarkeit solcher nicht gestattet werden, so würden die von Deutschland auf überseeische Orte gezogenen Schecks den Schecks von anderen Ländern, die mehrfache Ausfertigung und deren Indossierung zulassen, an Verkehrsfähigkeit und Sicherheit nachstehen.

[1]) Nach den Motiven gelten auch die Schutzgebiete in ihrem Verhältnis zum Reich als Ausland, da ja § 9 mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung des Reichsgebiets vom Auslande entstanden ist.

[2]) Im Gegensatze zur Kopie, auf der ein Indossament nach § 8 des Gesetzes unwirksam ist.

Entsprechend den Artikeln 66 und 67 der Wechselordnung muß jede Ausfertigung im Texte als erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung (Prima-, Sekunda-, Tertia-Scheck) versehen werden, widrigenfalls jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Scheck gilt. Die Aufnahme in die Überschrift genügt auch hier nicht.

Der § 9 des Gesetzes enthält die weitere Bestimmung, daß auf Grund der Bezahlung einer Ausfertigung die übrigen ihre Kraft verlieren. Eine Ausnahme tritt nur insofern ein, als aus den übrigen der Indossant, welcher mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet bleiben. Diese Bestimmungen können, wie die Begründung ausführt, auf Inhaberschecks keine Anwendung finden. Wird ein Inhaberscheck in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, und gelangen diese in verschiedene Hände, so muß hier der Aussteller aus jeder Ausfertigung wie aus einem selbständigen Scheck haften.

§ 16.

Die Vorlegungsfrist.

Nach deutschem Recht gibt es für die Einlösung der Anweisungen eine bestimmte Frist nicht. Hängt nun auch die Festsetzung der Vorlegungsfrist nicht mit dem Scheck als solchem zusammen, so war ihre Normierung doch notwendig, da sie für die Regelung der Widerruflichkeit[1]) und der Regreßpflicht[2]) eine unerläßliche Vorbedingung ist. Denn wenn es angebracht erscheint, den Scheck nach Ablauf der Vorlegungsfrist für widerrufbar zu erklären, so muß diese Vorlegungsfrist bestimmt fixiert sein. Ebenso ist es mit der strengen Regreßpflicht unvereinbar, dem Scheck eine nicht begrenzte Umlaufsfrist zu gewähren. Vielmehr muß mit Rücksicht auf einen ordnungsmäßigen Verkehr die Umlaufszeit beschränkt werden und die Vorlegungsfrist sich innerhalb einer Zeitgrenze bewegen, die zu einer zweckentsprechenden Verwertung des Schecks ausreicht.

---

[1]) Vgl. § 19.
[2]) Vgl. § 20.

Da der Scheck auf baldige Befriedigung drängt, erscheint eine möglichst kurz bemessene Vorlegungsfrist angezeigt; da er aber doch auch wieder zur Aufgabe hat, Bargeld zu ersparen, was nur durch die Befriedigung möglichst vieler Zahlungen ohne Anwendung von Bargeld erzielt wird, so darf die Vorlegungsfrist nicht allzu kurz sein. Auf der einen Seite soll dem Scheckinhaber die rascheste Behebung der Barsummen bei dem Bezogenen zur Pflicht gemacht werden, auf der andern Seite tritt es klar zu Tage, daß der volkswirtschaftliche Wert des Schecks größer wird, je mehr Hände er vor seiner Einlösung durchläuft, weil sich dann die Zahl der Verbindlichkeiten, die ohne Anwendung von Barmitteln erfüllt werden, steigert.

Dieser Tatsache haben die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten in verschiedener Weise Rechnung getragen. Während die große Mehrzahl eine feste, nach Tagen bestimmte Frist für die Vorlegung für geeignet erachtet, begnügt sich England mit der allgemein gehaltenen Vorschrift einer „reasonable time", wobei auf die Natur der Urkunde, die Gebräuche des Handels und der Bankiers und die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen ist. In der Praxis gilt die Präsentation als rechtzeitig erfolgt, wenn der Platzscheck, d. i. der am inländischen Ausstellungsort zahlbare Scheck, am nächsten Werktage nach Empfang vom Inhaber vorgelegt, der Distanzscheck, d. i. der an einem andern inländischen Ort zahlbare Scheck, am nächsten Werktage nach Empfang mit der Post zur Präsentation abgesandt ist.[1])

Der Unterschied zwischen Platz- und Distanzschecks tritt noch mehr bei festfixierten Vorlegungsfristen hervor. So ordnet das österreichische Gesetz in § 9 Abs. 1 für erstere eine Vorlegungsfrist binnen 5 Tagen, für letztere binnen 8 Tagen an.[2])

In Deutschland sind in Theorie und Praxis Stimmen von wesentlich verschiedener Auffassung laut geworden. So hat noch der vorläufige Entwurf für den innerhalb Deutschlands ausgestellten und zahlbaren Scheck ohne Unterscheidung zwischen Platz- und Distanzschecks eine Präsentationsfrist von 7 Tagen bestimmt, welche aber tatsächlich 9 Tage beträgt, da der Ausstellungstag und der in diese 7 Tage stets fallende Sonntag nicht mitgerechnet werden soll.

[1]) Kuhlenbeck a. a. O., S. 114.

[2]) In Belgien beträgt die Vorlegungsfrist 3 bezw. 6, in den nordischen Staaten 3 bezw. 10, in Frankreich und in der Schweiz 5 bezw. 8, in Spanien 5 bezw. 12, in Italien 8 bezw 14, in Portugal 8 bezw. 15 Tage.

Das nunmehrige Gesetz schreibt in § 11 vor, daß der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck 10 Tage nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsort zur Zahlung vorzulegen sei. Es ist also wie im vorläufigen Entwurf kein Unterschied gemacht zwischen Platz- und Distanzschecks. Vielmehr war es mit Rücksicht darauf, daß es im Scheckverkehr eine nicht seltene und völlig einwandfreie Form ist, auch Platzschecks zu Zahlungen an anderen Orten zu verwenden, nur angemessen, die Vorlegungsfrist gleichmäßig für alle im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks festzusetzen. Die Frist ist indes auf 10 Tage verlängert, wobei jedoch ein zu Beginn oder innerhalb der Frist liegender Sonn- oder Feiertag auf die Berechnung ohne Einfluß bleibt. Denn in Abs. 2 ist entsprechend dem § 193 B.G.B. und Art. 92 W.-O. lediglich bestimmt, daß falls der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsort staatlich anerkannten Feiertag fällt, an Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag tritt.

Eine Verlängerung der Frist auf 10 Tage entsprach dem allgemeinen Handelsinteresse. Das ist aber auch das äußerste, wie Unterstaatssekretär Wermuth in der Reichstagssitzung vom 21. Januar 1908 sagte, und dasjenige, was von allen Sachverständigen und von allen unmittelbar beteiligten Kreisen, die aus Anlaß der Veröffentlichung sich geäußert haben, als durchaus ausreichend angenommen wird.[1])

Die Frist vertragsmäßig noch weiter als 10 Tage hinauszudehnen, ist schlechthin unstatthaft. Verkürzt indes der Aussteller die Frist, so kann ein derartiger Vermerk zwar keine scheckmäßige Wirkung haben, im Verhältnis zwischen Aussteller und Zahlungsempfänger aber zivilrechtlich von Bedeutung sein. Anders liegt die Sache, wenn ein Indossant seiner Zeichnung die Klausel beifügt, daß er nur bei Präsentation innerhalb kürzerer Frist als der 10 Tage hafte. Dann ist dies als eine beschränkte „ohne Obligo-Klausel" aufzufassen, die zweifellos statthaft ist.

Eine weitaus andere Regelung hat die Vorlegungsfrist der im Ausland ausgestellten und im Inland zahlbaren Schecks erfahren.

Während die deutschen Entwürfe von 1892 und 1907, sowie das österreichische Gesetz die Fristen von der Zeitdauer des Transports abhängig machen, hat das deutsche Gesetz die Festsetzung der Vorlegungsfrist für die im Auslande ausgestellten und im Inlande zahl-

[1]) Stenographischer Bericht S. 2614 C.

baren Schecks dem Bundesrat überlassen. Der Gesetzgeber ging dabei von dem Gedanken aus, daß die von der Zeitdauer des Transports abhängigen Fristen der Sicherheit des Scheckverkehrs im Wege stehen. Er konnte aber auch nicht den Vorschlag der Budapester Konferenz gutheißen, welche entsprechend dem Vorbilde des ungarischen Entwurfs die Festsetzung absoluter Fristen nach geographischen Zonen empfahl; denn eine für alle Verhältnisse ausreichende Frist kann wohl kaum von vornherein und für längere Zeiten richtig vorgeschrieben werden. Die Festsetzung der Vorlegungsfristen durch den Bundesrat erschien daher die einzig mögliche Lösung dieser schwierigen Frage.

Für die im Inland ausgestellten und im Ausland zahlbaren Schecks muß in erster Linie das ausländische Recht maßgebend sein; nur insoweit dieses keine Bestimmungen enthält, bleibt auch hier die Festsetzung der Vorlegungsfristen der Regelung des Bundesrats überlassen.[1])

§ 17.

Die Zahlung des Schecks.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes kann der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen. Während nach § 11 des österreichischen Gesetzes nur Schecks, die nicht auf den Inhaber lauten, auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden müssen, kann nach der deutschen Vorschrift der Bezogene im Einklang mit den Bestimmungen des § 364 des Handelsgesetzbuches, sowie der §§ 368 und 785 des bürgerlichen Gesetzbuches für alle Arten von Schecks Quittungen fordern.

[1]) Demgemäss wurde im Reichsanzeiger am 23. III. 1908 folgender Beschluss des Bundesrats bekannt gegeben: „Im Ausland ausgestellte, im Inland zahlbare Schecks sind binnen der nachstehend bezeichneten Fristen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen: im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Faröern — ausgestellte Schecks binnen drei Wochen; in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einem Monat; in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Canada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canadischen und Cap Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen zwei Monaten; sonst im Auslande, mit Einschluss der deutschen Schutzgebiete, ausgestellte Schecks binnen drei Monaten. Die Fristen gelten auch für Schecks, die im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.“

Die Frage, ob der Scheckinhaber zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet ist, wird im Gesetz nicht beantwortet. Es greifen daher die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts Platz. Einschlägig ist § 266 B.G.B., wonach der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist. Es liegt also im Belieben des Gläubigers, ob er solche annehmen will oder nicht. Auf demselben Standpunkt steht § 11 Abs. 2 des österreichischen Scheckgesetzes. Eine Aufnahme in das deutsche Scheckgesetz erschien indes nicht notwendig.

Eine analoge Anwendung des Art. 38 der W.-O., der den Wechselinhaber zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, war um so weniger angebracht, als die Verpflichtung des Scheckinhabers zur Annahme von Teilleistungen mit der Natur des Schecks, der auf rasche und volle Befriedigung abzielt und bis zu seinem vollen Betrage durch ein Guthaben gedeckt sein soll, nicht vereinbar ist.[1]) So heißt es schon in der Begründung zum Entwurf von 1892: „Die Vorschrift der Wechselordnung würde bei der Bedeutung, welche dem Erfordernis eines ausreichenden Guthabens hier überall beigelegt ist, für den Scheck nicht geeignet sein."

Wünscht der Aussteller oder Inhaber des Schecks nicht, daß dieser bar eingelöst werde, so kann er dies dadurch verbieten, daß er quer über die Vorderseite des Schecks den Vermerk setzt: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf der Bezogene nur dadurch einlösen, daß er ihn gutschreibt. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Gesetzes.

Diese Einrichtung ist deshalb sehr beliebt, weil durch sie die Gefahr, daß der Scheck von einem Unbefugten eingezogen werde, erheblich verringert wird. Die im vorläufigen Entwurf enthaltene Vorschrift, daß nur mit drei Kategorien (dem Bezogenen, dessen Girokunden und den Abrechnungsstellenmitgliedern) verrechnet werden dürfe, ist nunmehr gefallen, da hiedurch nicht nur der Bezogene, sondern auch der Inhaber zu sehr gebunden, mithin die zuweilen immerhin erforderliche Weiterbegebung des Schecks durch den Inhaber an eine andere, nicht den drei Kategorien angehörige Person ausgeschlossen wäre.

Steht der Verrechnungsvermerk auf dem Scheck, so ist Barzahlung unter allen Umständen ausgeschlossen, würde doch durch die

[1]) Anderer Ansicht Cohn, Zur Lehre vom Scheck, a. a. O., S. 103, der de lege ferenda alle die Gründe, die den Wechselinhaber zur Annahme von Teilzahlungen verpflichten, auch für den Scheckinhaber gelten lassen will.

dem Bezogenen gegebene Erlaubnis, einen Scheck trotz des Verrechnungsvermerks bar auszubezahlen, die Bedeutung des Verrechnungsvermerks vollständig illusorisch werden. Allerdings können mit diesen Schecks Unzuträglichkeiten für den Inhaber verbunden sein, der den Scheck bar ausbezahlt erhalten will. Es liegt aber in seiner Macht, einen solchen Scheck einfach vorher zurückzuweisen. Es ist daher auch mit Buff der Auffassung Thorwarts nicht beizupflichten, der die Barauszahlung eines Verrechnungsschecks an den Inhaber seitens des Bezogenen dann fordert, wenn sich an dem Orte des Bezogenen keine Abrechnungsstelle[1]) befindet oder der Inhaber eines solchen Schecks kein Konto beim Bezogenen besitzt.[2])

Durch das Verbot der Barzahlung unterscheidet sich der Verrechnungsscheck vom gekreuzten Scheck, dem englischen crossed cheque.[3]) Dieser kann bar ausbezahlt werden und beschränkt nur den Kreis des zum Zahlungsempfange Berechtigten. Es war nämlich in England Handelsbrauch, daß der Scheckinhaber die Urkunde nicht selbst dem Bezogenen zur Zahlung vorlegte, sondern daß er damit einen Bankier beauftragte. Um nun für den Fall des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks der Ausbezahlung an einen Unberechtigten vorzubeugen, kam die Gepflogenheit auf, daß der Aussteller vor der Begebung des Schecks durch die Vorderseite zwei parallele Querlinien zog und dazwischen den Namen des Bankiers des Schecknehmers schrieb. Diese quer auf dem Scheck befindliche Aufschrift nannte man crossing. Dadurch sollte der Bezogene aufmerksam gemacht werden, daß der Scheck nur von dem bezeichneten Bankier präsentiert werde. Um dem Schecknehmer die Möglichkeit zu geben, auch einen andern Bankier mit der Einlösung zu betrauen oder durch Weiterbegebung an einen Dritten durch dessen Bankier vorlegen zu lassen, so wurde es üblich, daß der Aussteller keinen vollen Namen in das crossing schrieb, sondern zwischen die beiden Querlinien lediglich die Worte „and Compagny" setzte, zumal alle englischen Bankfirmen mit diesem Zusatz endeten. Auf diese Weise konnte sowohl der Schecknehmer wie jeder spätere Inhaber den leeren Raum vor den Worten „and Compagny" mit dem Namen seines Bankiers ergänzen.

Enthielt das Crossing den vollen Namen, so hieß es crossing specially, das unausgefüllte crossing generally. Während das erstere die

[1]) Über Abrechnungsstellen siehe nächsten Paragraphen.
[2]) Vgl. Mitteilungen zum 46. allgemeinen Genossenschaftstag, S. 87.
[3]) Dessen Entstehung siehe Koch, Gesammelte Schriften, S. 220, Anm. 16.

Wirkung hatte, daß der Bezogene bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht nur an den ausdrücklich benannten Bankier auszahlen durfte, hatte das generelle die rechtliche Bedeutung, daß er die Zahlung nur an einen Bankier überhaupt leisten durfte.

Da der Scheck trotz des Crossing negotiable blieb, konnte der Aussteller und jeder Scheckinhaber die Weiterbegebung eines solchen Schecks durch Hinzufügung der Worte „not negotiable" verhindern, indem nun der Erwerber trotz guten Glaubens nicht den Regreßanspruch erlangte. Nur so konnte hintangehalten werden, daß der Bezogene, der crossingwidrig gezahlt hatte, der Klage auf Schadensersatz den Einwand entgegensetzte, der Kläger habe keinen Schaden erlitten, da er bei Nichteinlösung jenem gutgläubigen dritten Erwerber regreßpflichtig geworden wäre.[1])

Die Aufnahme der Bestimmungen über den gekreuzten Scheck in unser Gesetz war im Hinblick auf die Ungebräuchlichkeit dieser Form in unserm Scheckverkehr nicht notwendig.

Nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes darf das Verbot der Barzahlung durch den Verrechnungsvermerk im Interesse der formalen Scheckstrenge nicht zurückgezogen werden. Weil jeder Inhaber eines Schecks ohne Wissen des Ausstellers den Verrechnungsvermerk auf dem Scheck anbringen kann, war es durchaus gerechtfertigt, den Bezogenen für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verrechnungsvermerks entsteht, verantwortlich zu machen.[2])

Auch den Aussteller für die Folgen der Übertretung des Auszahlungsverbots seitens des Bezogenen haftbar zu machen, widerspräche den Gründen der Billigkeit.

§ 18.

Abrechnungsstellen.

Der Scheckverkehr erreicht seinen Höhepunkt, wenn es gelingt, möglichst viele Abrechnungsstellen zu schaffen, bei denen der Scheckinhaber die Schecks zur Ausgleichung bringen kann. Zu diesem Behufe stellt § 12 des Gesetzes die Einlieferung eines Schecks in eine Abrech-

[1]) Pavliček, der Scheck, eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfs, S. 125. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, Wechsels- und Seerechts, S. 1163 f.

[2]) Der Anspruch verjährt nach § 22 des Gesetzes in einem Jahr seit der Ausstellung des Schecks.

nungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, der Vorlegung am Zahlungsorte gleich, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr maßgebenden Bestimmungen entspricht. Auf diese Weise glaubt der Gesetzgeber zu erreichen, daß das Zahlungssystem des Scheckverkehrs immer mehr in den Abrechnungsstellen zentralisiert werden könne, so daß nach und nach die überwiegende Anzahl derjenigen Schecks, welche nicht beim Bezogenen selbst durch einfache Gutschriften oder Zahlung zur Einlösung kommen, durch Übergabe an die Abrechnungsstellen ausgeglichen werden.[1])

Die Begründung fügt hiezu die Bemerkung, daß es bei der Kürze der Vorlegungsfrist zur Vermeidung der Präjudizierung unumgänglich notwendig sei, der häufig erst am letzten Tag zu ermöglichenden Einlieferung in die Abrechnungsstelle die Wirkung der Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte beizulegen, da im Falle der Nichteinlösung meist nicht mehr genügende Zeit zu anderweiter fristgemäßer Vorlegung übrig bleiben werde. Diese Vorschrift war zwar schon unter den Mitgliedern der Abrechnungsstellen im Wege der Vereinbarung geschaffen, sie mußte jedoch gesetzlich festgelegt werden, um auch gegenüber den nicht im Abrechnungsverkehr stehenden Ausstellern und Indossanten Geltung zu haben.

Die in § 10 Abs. 2 des vorläufigen Entwurfs enthaltene Bestimmung, die es dem Bundesrat anheimstellt, die als Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes geeigneten Stellen festzusetzen, wurde zwar in das Gesetz nicht besonders aufgenommen, ihre Zweckmäßigkeit aber in den Motiven mit Rücksicht auf die noch im Flusse begriffene Entwickelung der Einrichtung der Abrechnungsstellen ausdrücklich betont. So hat denn auch der Bundesrat bereits am 19. III. 1908 (bekanntgemacht im Reichsanzeiger am 23. III. 1908) beschlossen: Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes sind die Abrechnungsstellen bei der Reichsbank in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln am Rhein, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart.

[1]) Über unsere Abrechnungsstellen siehe Buff, a. a. O., S. 58 ff.

§ 19.

Dishonorierungsgründe.

Hierunter versteht man Gründe, welche dem Bezogenen das Recht geben oder die Pflicht auferlegen, von der Honorierung des vorgelegten Schecks Abstand zu nehmen.

Während der vorläufige Entwurf den Ablauf der Vorlegungsfrist auf das Recht und die Pflicht des Bezogenen ohne Einfluß ließ, konnte nunmehr nur noch das Recht des Bezogenen zur Zahlung aufrecht erhalten werden; dies entspricht durchaus der Absicht des Ausstellers, der den Schecknehmer aus dem beim Bezogenen vorhandenen Guthaben befriedigt wissen will.

Tod[1]) und Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers sind auf das Recht und die Pflicht des Bezogenen ohne Einfluß. Das Gesetz hielt die Aufnahme dieser Bestimmung im Gegensatz zum vorläufigen Entwurf für überflüssig, da ja die Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Anforderungen des Scheckverkehrs durchaus genügen.

Ebensowenig liegt ein Anlaß vor, für den Fall des Konkurses des Ausstellers eine besondere Regelung vorzuschreiben.[2])

Nach französischem Recht und den Wünschen von Cansteins gilt die Scheckbegebung als Abtretung des Anspruchs auf das Guthaben; infolgedessen kann natürlich, da ja nach dieser Zessionstheorie das Eigentum an dem Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen durch die Scheckbegebung in der Höhe des angewiesenen Scheckbetrages an den Scheckinhaber abgetreten wird, der Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers die Rechte des Scheckinhabers nicht mehr beeinträchtigen. Die Haltlosigkeit dieser Ansicht, sowohl vom theoretischen wie vom praktischen Gesichtspunkt aus, geht schon daraus klar hervor, daß der Wille des Kontrahenten, vornehmlich des Ausstellers, gar nicht auf eine Zession des Guthabens gerichtet ist, daher auch keine Willenseinigung vorliegt. Ganz abgesehen davon ist ja der Aussteller gar nicht Eigentümer der beim Bezogenen befindlichen Deckung, daher ist er auch gar nicht in der Lage, diese zu zedieren.

Auf dem richtigen Standpunkt steht das Recht Englands und Österreichs, deren Gesetze die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der

[1]) Nach englischem Recht ist die Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung durch den Tod des Ausstellers merkwürdiger Weise aufgehoben.

[2]) Fick, a. a. O., S. 408 ff.

Bezogene den Scheck nicht mehr einlösen dürfe, sobald er von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers Kenntnis erlangt habe.

In Deutschland war, wie gesagt, eine besondere Regelung nicht geboten, da hier die einschlägigen Vorschriften der Konkursordnung[1]) genügen. Hiernach ist eine in Kenntnis der Konkursordnung über das Vermögen des Ausstellers erfolgte Scheckeinlösung der Masse gegenüber unwirksam. Hat dagegen der Bezogene einen Scheck, den der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkurses ausgestellt, nach der Konkurseröffnung ohne Kenntnis von derselben eingelöst, so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit auf Rückgabe der Deckung befreit; denn eine auf Anweisung des Gemeinschuldners, also mit seiner Einwilligung an den Scheckinhaber erfolgte Leistung steht im Sinne genannter Gesetzesstelle der Leistung an den Gemeinschuldner gleich.

Darüber ob, wenn der Bezogene das Guthaben des Ausstellers zu dessen Konkursmasse abgeliefert hat, dem Scheckinhaber ein Aus- oder ein Absonderungsrecht an diesem Guthaben gegenüber den übrigen Konkursgläubigern des Ausstellers zusteht, schweigen sowohl das österreichische als auch das deutsche Gesetz und seine Entwürfe. Man darf wohl infolge dieses Schweigens annehmen, daß ein solches Aus- oder Absonderungsrecht nicht gewollt ist; erscheint es doch nicht angängig, dem Scheckinhaber allein gegenüber anderen Gläubigern, welche auf anderem Wege[2]) dem Aussteller gleichfalls bares Geld hingegeben haben, eine Ausnahmestellung einzuräumen. Wenn dies vereinzelt im Interesse der Verkehrssicherheit gefordert wird, so ist darauf zu erwidern, daß dieses Interesse nicht groß genug ist, um eine solche Abweichung von der Regel zu rechtfertigen. Daß übrigens die Entwicklung und Ausdehnung des Scheckverkehrs ein solches Privilegium gar nicht erfordert, geht schon aus der Tatsache hervor, daß England, das klassische Land des Schecks, dieses Privilegium nicht kennt.

Noch in anderer Hinsicht spielt die Konkursordnung hier eine Rolle. Im notwendigen Verfolg der gleichartigen Anwendung der Wechselprozeßvorschriften auf den Scheckprozeß erklärt der § 24 des Scheckgesetzes die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung auf die Anfechtung einer auf den Scheck geleisteten Zahlung entsprechend für anwendbar.

[1]) §§ 8 und 9 K.-O.

[2]) z. B. mittels eines Darlehens oder Kontokorrentkredits.

Sohin können Scheckzahlungen, die ein Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung oder nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens geleistet hat, von dem Empfänger, dem bei der Annahme der Zahlung jene Umstände bekannt waren, im Wege der Anfechtung dann nicht zurückgefordert werden, wenn nach Scheckrecht der Empfänger bei Verlust des Scheckanspruchs gegen andere Scheckverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war. Der Anfechtungsanspruch richtet sich in diesem Falle gegen den letzten Scheckregreßschuldner, vorausgesetzt, daß ihm bei der Begebung des Schecks die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsbeschluß bekannt war.

Der Widerruf[1]) kommt als Dishonorierungsgrund insoweit in Betracht, als ihm das Gesetz nach Ablauf der Präsentationsfrist Wirkung beimißt: Hat der Aussteller den Scheck nach Beendigung der Vorlegungsfrist widerrufen, so darf ihn der Bezogene nicht mehr einlösen. Innerhalb der Präsentationsfrist ist jedoch der Widerruf unwirksam. Die gegenteilige Auffassung des B.G.B., dessen Bestimmungen über die Anweisung[2]) auch für den Scheck galten, widersprechen schlechthin unserm Rechtsempfinden; denn sie würden nur dem Scheckempfänger Schaden bringen. Wenn sich gleichwohl einige Schriftsteller wie Funk[3]) für die allgemeine Zulässigkeit des Widerrufs aussprechen, so werden die Opportunitätsgründe, die sie zu dieser Forderung veranlassen, bei weitem durch die Gefahren des Widerrufs aufgewogen.

Das österreichische Gesetz bildet gewissermaßen das Vorbild für das deutsche. Während die Zulässigkeit des Widerrufs in Ziffer 1 des § 13 zu Gunsten gewisser Usancen der österreichischen Postsparkassen für uns keine praktische Bedeutung hat, läßt der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist in Ziffer 2 „als Ergänzung der kurzen Präsentationsfrist, der Zahlbarkeit bei Sicht und der übrigen Maßregeln zur Beförderung der Straffheit des Scheckverkehrs“ diese Vorschrift bei unsern festfixierten Vorlegungsfristen als notwendig er-

[1]) Fick, a. a. O., S. 403.

[2]) § 790: Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, so lange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

[3]) a. a. O., S. 16 und 17; siehe auch Kuhlenbeck, a. a. O., S. 99; Simonson, Beiträge zur Lehre vom Scheck, S. 14; Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht, S. 46; Bunzl, Material zu einem Chequegesetzentwurf, S. 30.

scheinen. Hierdurch wird eine weitere Gewähr zur Innehaltung der gesetzlichen Frist geboten und dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, über sein Guthaben anderweit zu verfügen, wenn der Scheckinhaber versäumt, in der gesetzlichen Weise mit dem Scheck zu verfahren.

Ohne Widerrufsrecht[1]) nähmen die Scheckinhaber sehr häufig keine Veranlassung, den Scheck in der vom Gesetz vorgeschriebenen Zeit zu präsentieren. Dadurch läge aber die Gefahr nahe, daß der Scheck zu lange im Verkehr bleiben würde. Ferner kann ein verloren gegangener oder abhanden gekommener Scheck durch dieses Widerrufsrecht nach Ablauf der Präsentationsfrist ohne weiteres für ungültig erklärt werden, ohne daß es eines zeitraubenden und kostspieligen Amortisationsverfahrens[2]) bedarf.

§ 20.

Regress gegen Aussteller und Indossanten.

Die Einführung der Regreßhaftung des Ausstellers und der Indossanten erfüllt eine stets aufgestellte Forderung des Handelsstandes. Es war ein notwendiges Bedürfnis geworden, dem Scheckinhaber gleich dem Wechselinhaber ein Mittel an die Hand zu geben, kraft dessen er sich aus der Urkunde selbst an Vormänner und Aussteller halten konnte. Diesen Mangel des bisherigen Rechtszustandes bei Nichthonorierung des Schecks schilderte das Reichsgericht folgendermaßen: „Der Inhaber einer nichthonorierten Anweisung muß auf den Rechtsgrund der Begebung oder des Erwerbes, auf das materielle Rechtsverhältnis zurückgreifen, will er einen Anspruch auf Schadloshaltung erheben. Es folgt, daß ihm regelmäßig und vorbehältlich besonderer Tatumstände immer nur sein unmittelbarer Vormann verhaftet sein kann. Denn mit den übrigen Beteiligten, durch deren Hände der Scheck gelaufen ist, steht er in keiner rechtlichen Verbindung."

Nunmehr haften Aussteller und Indossanten dem Inhaber für die Einlösung des Schecks, es sei denn, daß ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt zugefügt hat. Der Gläubiger hat also neben seiner ursprünglichen Forderung gegen seinen unmittelbaren Vormann zur wahlweisen

[1]) Für die Unwiderruflichkeit: Koch, Hoppenstedt, Leonhardt u. a.
[2]) Siehe hierüber kommenden § 23.

Geltendmachung noch einen zweiten Anspruch gegen Aussteller und Indossanten. So erlangt der Scheckinhaber den bedeutenden Vorteil, daß er, ohne seine Forderung begründen zu müssen, lediglich auf Grund der Skriptur, d. h. aus dem Scheck als solchem gegen den Aussteller und seine sämtlichen Vormänner vorgehen kann; daneben bleibt ihm der vornehmlich bei Inhaber- und alternativen Inhaberschecks, in Sonderheit aber im Falle der Präjudizierung unentbehrliche Rückgriff auf das unterliegende Rechtsverhältnis.

Einem praktischen Bedürfnis des Scheckverkehrs und der jetzt schon herausgebildeten Rechtsauffassung wurde dadurch Rechnung getragen, daß bei einem Inhaberscheck auch demjenigen, welcher seine Unterschrift auf die Rückseite des Schecks setzt, gleich einem Indossanten die Haftpflicht auferlegt wurde.[1])

Voraussetzung für die Ausübung der Regreßansprüche aus dem Papier ist der Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung zur Zahlung oder der Nichteinlösung des Schecks, oder der Nachweis, daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist.

Neben dem in der Wechselordnung üblichen Protest sind entsprechend den deutschen Entwürfen von 1892 und 1907 auch noch andere Formen als Nachweismittel zugelassen: eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung; sowie eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist eingeliefert, aber nicht eingelöst worden ist.[2]) Die Aufnahme dieser Bestimmung war notwendig, denn die Vorlegung des Schecks durch den Protestbeamten, die noch innerhalb der kurzen Vorlegungsfrist geschehen müßte, würde häufig nicht möglich sein. Während aber bei dem Wechsel nach dem Zahlungstage noch eine besondere Frist von zwei Werktagen für die Vorlegung und Protestierung gewährt wird[3]) ist von der Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift im Gesetz Umgang genommen worden, da eine solche lediglich einer Verlängerung der Lauffrist gleichkäme.

Für die Vorlegung des Schecks und den Protest sowie die Aufforderung „ohne Protest" sollen die in § 16 Abs. 2 des Scheckgesetzes bezeichneten Vorschriften der Wechselordnung maßgebend sein. Die Bezugnahme auf das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechsel-

[1]) § 15, Abs. 2 des Scheckgesetzes.
[2]) § 16 des Scheckgesetzes.
[3]) Art. 41 W.-O.

protestes, wie sie der Entwurf vorsah, wurde im Hinblick auf die noch nicht erfolgte Verabschiedung dieses Gesetzes in zweiter Lesung gestrichen, dagegen in den Schlußparagraphen 30 des Scheckgesetzes die Bestimmung aufgenommen, daß mit Inkrafttreten des erstgenannten Gesetzes die bezüglichen Bestimmungen an Stelle der bisherigen Bestimmungen des § 16 treten.

Enthält der Scheck die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, so bedarf es der in § 16 Abs. 1 und 2 des Scheckgesetzes erwähnten Urkunden nicht, denn nach Abs. 3 muß entsprechend dem Art. 42 W.-O. im Falle des Protesterlasses der Regreßpflichtige die Beweispflicht übernehmen, wenn er die rechtzeitige Vorlegung in Abrede stellt.

Für die Benachrichtigung der Vormänner und ihr Einlösungsrecht, für den Umfang der Regreßforderung und der Befugnis der Ausstreichung von Indossamenten sollen die einschlägigen Vorschriften der Wechselordnung mit entsprechender Ergänzung Anwendung finden.[1]) Ebenso kann der Sprungregreß mit Variationsrecht analog den diesbezüglichen Vorschriften der Wechselordnung stattfinden;[2]) auch die vorgesehenen Verjährungsfristen der Regreßansprüche schließen sich mit einigen Vereinfachungen den Vorschriften der Art. 78 und 79 W.-O. an.[3])

§ 21.

Haftung des Bezogenen.

Nach § 11 des vorläufigen Entwurfes soll der Bezogene jedem Scheckinhaber insoweit für die Zahlung der Schecksummen haften, als der Bezogene zur Zeit der Vorlegung des Schecks dem Aussteller gegenüber zur Einlösung des Schecks verpflichtet war. Mit anderen Worten: der Scheckinhaber soll die Rechte des Scheckausstellers gegen den Bezogenen geltend machen können, so daß er sich somit auch die Einwendungen entgegenhalten muß, die seitens des letzteren dem Aussteller gegenüber vorgebracht werden können. Die Klage ist also sowohl von der Existenz als von dem Inhalte des grundlegenden Scheckvertrages zwischen Aussteller und Bezogenem abhängig gemacht, also in zwei Richtungen bedingt.

[1]) § 17 des Scheckgesetzes.

[2]) § 18 des Scheckgesetzes; über die Gegenleistung bei Zahlung des Regresspflichtigen siehe § 19 ebenda.

[3]) § 20 des Scheckgesetzes.

Diese Klage ist im Scheckgesetz nicht aufrecht erhalten; aus verschiedenen Gründen.[1])

Zunächst könnte die Klage, die sich nicht auf die Scheckurkunde selbst, sondern, wie oben gesagt, auf die Existenz und den Inhalt des zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen abgeschlossenen Scheckvertrags stützen müßte, nicht im Wechselprozeß und in der Regel auch nicht im Urkundenprozeß[2]) durchgeführt werden, sondern in dem schwerfälligen Gang des ordentlichen Verfahrens mit all seinen Beweiseinreden und den damit noch obendrein verknüpften größeren Kosten.[3])

Ein weiteres Bedenken liegt in der Begründung der Klage. Der Scheckinhaber hat zu beweisen, daß der Bezogene zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist. Er muß dartun, daß der Bezogene zur Zeit der Präsentation genügend Deckung hatte. Ein derartiger Beweis wird ihm aber nicht ohne Beihilfe des Ausstellers gelingen. Kann er doch nicht wissen, ob der Aussteller nicht etwa nach Ausstellung des Schecks weitere Schecks auf denselben Bezogenen ausgestellt hat und ob diese nicht vor dem seinigen präsentiert wurden und vielleicht das vorhandene Guthaben erschöpft haben. Er hat überhaupt keine genaue Kenntnis von den einzelnen Zahlungen und Einlagen, die sich als Deckung bei dem Bezogenen befinden und dessen Einlösungspflicht begründen. Die Klage gegen den Bezogenen kann daher immer nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn ihm der Aussteller Beistand leistet und ihm das nötige Beweismaterial zur Verfügung stellt; denn dieser allein kennt die Tatsachen und vermag

[1]) In der Literatur sind gegen die Haftung des Bezogenen: Bunzl, a. a. O., S. 29; Funk, a. a. O., S. 16; Kapp, a. a. O., S. 71; Bayerdörffer, Das Chequesystem, S. 28; Birnbaum, Über Schecks in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. XXX, S. 36 f.; Kuhlenbeck, a. a. O., S. 137 Siehe auch die Widerlegung Cohns durch Fick, a. a. O., S. 426; vom Gesichtspunkte der verschiedenen Scheckbegebungstheorien behandelt insbesondere auch Pavliček, a. a. O., S. 91 ff, diese Frage.

[2]) Hiezu bemerkt Riesser, a. a. O., S. 20, Note 16: „Die Zulässigkeit des Urkundenprozesses hängt davon ab, ob die sämtlichen zur Begründung des Anspruches erforderlichen Tatsachen durch klägerischerseits vorzulegende Urkunden bewiesen werden können (§§ 592, 595 Abs. 3 C.P.O.), was in den Fällen der §§ 11 und 21 — des vorläufigen Entwurfs — mit Rücksicht auf die Grundlage dieser Ansprüche kaum möglich sein wird. Überdies wird, wenn über den Inhalt des Scheckvertrags zwischen Aussteller und Bezogenen überhaupt eine Urkunde getätigt ist, der Scheckinhaber zu ihrer Vorlegung gemäss § 595, Abs. 3 C.P.O. zumeist nicht in der Lage sein."

[3]) Vgl. § 25 Gerichtskostengesetz, § 19 Rechtsanwaltsgebührenordnung.

allein alle aus den persönlichen Beziehungen geschöpften Einwendungen des Beklagten zu widerlegen, kurz trotz der formellen Klägerrolle des Scheckinhabers bleiben prozessual — wie sie es materiellrechtlich sind — Aussteller und Bezogene die Hauptpersonen.

Abgesehen von der juristischen Seite sprechen auch gewichtige Opportunitätsgründe gegen die Statuierung eines Klagerechts gegen den Bezogenen. Liegt es doch weder in dem Interesse des Ausstellers noch des Bezogenen, daß ihre gegenseitigen Geschäftsverhältnisse dritten Personen preisgegeben und an die Öffentlichkeit gezerrt werden. Außerdem werden, wie Birnbaum ausführt, gerade die Bankinstitute, die durch den Umfang und die Solidität ihres Geschäftsbetriebs am ersten dazu berufen sind, Schecks auf sich ziehen zu lassen, nicht der Klage eines Dritten ausgesetzt sein wollen, wie andrerseits auch nicht einzusehen ist, was sie veranlassen sollte, ohne Grund die Einlösung des Schecks zu verweigern.

Schließlich widerspricht der Anspruch des Scheckinhabers gegen den Bezogenen der ganzen Natur des Scheckinstituts. Er hält die endgültige Abwickelung des Zahlungsgeschäftes auf, er bestimmt den Schecknehmer, statt auf die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Scheckausstellers auf die des Bezogenen zu sehen und trägt durch diese Rechtsunsicherheit und durch derartige Komplikationen nur dazu bei, der Popularisierung des Schecks Einhalt zu tun.

Nach all dem ist es begreiflich, wenn der Gesetzgeber von der Zulassung der Klage gegen den Bezogenen absah und sich mit dem prozessual begünstigten Regreßanspruch gegen den Aussteller begnügte; denn dieser ist dem Klagerechte gegen den Bezogenen an praktischer Brauchbarkeit weit überlegen und in der Lage, tatsächlich die baldige Zahlung zu beschaffen; so lehnt auch Fick die direkte Klage gegen den Bezogenen ab, unter anderm unter Berufung auf einen Ausspruch Simonsons, wonach die direkte Klage stets dem Regreß nachhinke.

§ 22.

Fälschung und Verfälschung.

Das Gesetz hat in § 23 lediglich die gefälschten Schecks[1]) geregelt. Darnach bleiben aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist, diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet. Besondere Vorschriften über verfälschte Schecks, d. h.

[1]) Analog den Artikeln 75 und 76 W.-O.

über solche, deren Inhalt gefälscht ist, gibt das Gesetz nicht. Dagegen hat das österreichische Gesetz in § 20 Z. 4 die Frage der Ersatzpflicht des aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebenden Schadens ausdrücklich und zwar dahin geregelt, daß dieser Schaden grundsätzlich den Bezogenen treffen soll, den Aussteller des falschen oder verfälschten Schecks aber nur dann, wenn ihm hinsichtlich der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder wenn die Fälschung oder Verfälschung von seinen bei der Gebarung mit den Schecks verwandten Angestellten verübt wurde, und daß eine abweichende Vereinbarung keine rechtliche Wirkung haben sollte.

Zu welch schwierigen Verhältnissen die Aufstellung derartig absoluter Normen führen kann, weist Hoppenstedt[1]) an der Hand eines in der Praxis vorgekommenen Straffalles nach.[2])

Mit Recht hat daher das deutsche Scheckgesetz von der Schaffung bestimmter Rechtsregeln Umgang genommen und die hier entstehenden Fragen — ebenso ist es beim Wechsel — der Beurteilung der Rechtssprechung überlassen. Nach dieser ist es wohl nun nicht zweifelhaft, daß der an sich vom Bezogenen zu tragende Schaden dann vom Aussteller zu tragen ist, wenn diesem ein Verschulden[3]) zur Last fällt, während beim beiderseitigen Verschulden gemäß § 254 B.G.B. eine verhältnismäßige Verteilung des Schadens einzutreten hat.

Es ist daher auch der Ansicht Dunkers entgegenzutreten, nach der sich der Aussteller im Scheckvertrage ausdrücklich verpflichte, für allen Schaden, der durch Fälschung usw. entstehe, aufzukommen, da die Banken in dieser Hinsicht sehr vorsichtig seien. Eine derartige Bestimmung enthält aber der Scheckvertrag höchst selten; will sich doch der Scheckaussteller aller mit der Kasseführung verbundenen Lasten der bezogenen Bank gegenüber entledigen. Diese hinwiederum kann doch derartige Unbequemlichkeiten um so leichter auf sich nehmen, als sie in der Kassahaltung im allgemeinen bewanderter ist wie der Aussteller und im übrigen doch wohl die Mittel kennt, wie sie auf ihre Rechnung kommt.[4])

---

[1]) a. a. O., S. 28 ff.
[2]) Vgl. auch Kuhlenbeck, a. a. O., S. 128 ff.
[3]) z. B. bei Aufbewahrung der Scheckformulare.
[4]) Buff, a. a. O., S. 79.

Immerhin haben derartige Verabredungen rechtliche Wirksamkeit. Denn mögen auch für die Ausschließung abweichender Vereinbarungen — bei der meist sehr verschiedenen sozialen Stellung des Ausstellers und des Bezogenen — gewichtige Gründe sprechen, so ist doch mit Rücksicht auf die Vertragsfreiheit und weil nicht ersichtlich ist, gerade in dieser Spezialmaterie eine Ausnahme von den sonst gültigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu treffen, eine solche Ausschließung nicht am Platze.[1])

§ 23.

Die Kraftloserklärung.

Da die Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren für sich allein nicht ausreichend erschienen, den Verlierer eines Schecks gegen Abhebung des Scheckbetrags seitens eines Unberechtigten zu schützen, hat das Gesetz im Einklang mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in § 27 besondere Vorschriften über Kraftloserklärung erlassen. Eine wesentliche Änderung ist lediglich in der von sechs Monaten auf zwei Monate verkürzten Aufgebotsminimalfrist zu erblicken. Hiermit hat das Scheckgesetz angesichts der kurzen Fristen, die es sonst vorsieht, zwischen der schweizerischen Dreimonatsfrist und der österreichischen Frist von nur dreißig Tagen die richtige Mitte getroffen.

Die Bestimmungen über die Kraftloserklärung mußten auch insofern ergänzt werden, als dem Berechtigten die Befugnis zuzusprechen war, falls der Scheck nach rechtzeitiger Präsentation zur Zahlung von dem Bezogenen nicht eingelöst sein sollte, auch nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens von dem Aussteller Zahlung zu fordern, wenn er bis zu der Kraftloserklärung Sicherheit leistete.[2])

§ 24.

Die Zuständigkeit.

Die Notwendigkeit des § 28 des Scheckgesetzes ergibt sich daraus, daß Klagen aus einem Scheck nicht ohne weiteres vor die Handelskammern gebracht werden konnten. Denn auf der einen Seite läßt sich eine analoge Heranziehung der Wechselklagen ohne gesetzliche Vorschrift nicht rechtfertigen, auf der andern Seite konnten bislang Scheck-

[1]) So auch die Budapester Konferenz.

[2]) Siehe § 365. Abs. 2, Satz 2 H.G.B.

prozesse nur dann vor die Kammer für Handelssachen gebracht werden, wenn klageweise ein Anspruch gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind, oder aus einem Scheck, der auf einen Kaufmann ausgestellt ist oder an seine Order lautet, geltend gemacht wurde.[1]) Es mußte daher eine diesbezügliche Vorschrift erlassen werden.

In Abs. 2 des § 28 ist dem Bedürfnis einer einheitlichen Regelung für das ganze deutsche Reich Rechnung getragen, während in Abs. 3 genannter Gesetzesstelle im Hinblick darauf, daß für die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die Indossanten bei der Kurzfristigkeit des Schecks die rasche prozessuale Verfolgbarkeit mindestens im gleichen Maße wie beim Wechsel erforderlich ist, die Vorschriften der §§ 602—605 C.P.O. auch auf die im Urkundenprozesse geltend zu machenden Regreßansprüche aus Schecks für entsprechend anwendbar erklärt wurden; schließlich wurden die Scheckprozesse unter die Reihe der Feriensachen aufgenommen.

§ 25.

Die Schadensersatz- und Bereicherungsklage.

Nach § 21 des vorläufigen Entwurfs soll der Scheckinhaber, welcher den Scheck rechtzeitig dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt hat, im Falle der Nichteinlösung desselben den Aussteller für den aus der Nichteinlösung entstehenden Schaden haftbar machen können:

1. wenn der Aussteller bei Begebung des Schecks wußte, daß ihm zur Zeit der Begebung ein Guthaben, welches zur Einlösung des Schecks und der von ihm auf denselben Bezogenen etwa bezogenen anderen Schecks ausreicht, nicht zustand, oder
2. wenn er nach Begebung des Schecks über das Guthaben in der Absicht verfügt hat, die Einlösung zu vereiteln.[2])

Diese Bestimmungen wurden in dem neuen Entwurf und dem Gesetze fallen gelassen,[3]) da man sich mit Recht auf den Standpunkt stellte, daß die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Arglist, Verschulden und gute Sitte vollkommen ausreichen, den Scheknehmer gegen frivol ausgeschriebene Schecks zu schützen.

[1]) § 101 Gerichtsverfassungsgesetz.
[2]) Vgl. Riesser, a. a. O., S. 25.
[3]) Gleicher Ansicht: Die Budapester Konferenz.

Der Text eines jeden Schecks enthält die nicht mißzuverstehenden Wörte „aus meinem Guthaben". Der Aussteller, welcher diese Anweisung erteilt in dem Bewußtsein, daß ihm ein entsprechendes Guthaben nicht zusteht und auch bei der Vorlegung nicht zustehen wird, erregt einen Irrtum und macht sich des Betruges schuldig, für dessen Folgen er auch die zivilrechtliche Haftung zu übernehmen hat.

Aber auch für Fahrlässigkeit haftet der Aussteller. Der § 276 B.G.B. bestimmt klar und unzweideutig. „Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt."

Es bedarf daher auch nicht einmal der Heranziehung der Rechtsregeln über unerlaubte Handlungen, um dem Schecknehmer weit über die Vorschriften des § 21 des vorläufigen Entwurfs hinaus Rechtsschutz zu gewähren.

Dagegen ist die Bestimmung über den Bereicherungsanspruch in § 20 Abs. I des vorläufigen Entwurfs mit Recht aufrecht erhalten worden. So schreibt der neue § 21 im Einklang mit Art. 83 W.-O. vor, daß der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder auch Verjährung erloschen ist, dem Inhaber des Schecks soweit verpflichtet bleibt,[1]) als er sich mit dessen Schaden bereichern würde. Die Streichung des § 20 Abs. 2 des vorläufigen Entwurfs, wonach der Aussteller in Höhe des Scheckbetrags als bereichert galt, falls er nicht das Gegenteil bewies, bedeutet entschieden einen Gewinn; denn der Scheckinhaber hätte[2]) ja wenig Interesse daran, die Präsentationsfrist einzuhalten, wenn er auch nach ihrem Ablauf diese durch jene Präsumtion ihm so überaus bequem gemachte Bereicherungsklage gegen den Aussteller erheben könnte.

§ 26.

Internationales Scheckrecht.

In Ermanglung eines allgemeinen Weltscheckrechts war es notwendig, in das Gesetz auch Bestimmungen über internationales Scheckrecht aufzunehmen. Da es den Scheckverkehr mit dem Auslande in ungemeiner Weise erschweren würde, wollte man in aufs Ausland gezogenen Schecks nur Bezogene nach § 2 des Gesetzes zulassen, so war

[1]) Also nur ein subsidiärer Rechtsbehelf.
[2]) Wie Riesser, a. a. O., S. 27, treffend bemerkt.

es nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn § 25 des Gesetzes bestimmt, daß im Ausland bezahlbare Schecks auch auf solche Bezogene lauten dürfen, auf die nach dem ausländischen Recht ein Scheck gezogen werden darf. Es entbehren daher lediglich solche im Ausland zahlbare Schecks, welche auf andere als die in §§ 2 und 25 vorgesehenen Bezogenen lauten, des Privilegiums der Stempelfreiheit.

§ 26 des Gesetzes ist dem Art. 85 W.-O. nachgebildet. Sein Abs. 1 bewahrheitet den alten Grundsatz „locus regit actum," während Abs. 2 die Ausnahme von dieser Regel enthält. Entspricht hiernach ein im Ausland ausgestellter Scheck oder eine dort auf den Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so soll daraus, daß nach dem ausländischen Rechte ein Mangel vorliegt, ein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später auf einen solchen Scheck im Inland gesetzten Erklärungen nicht abgeleitet werden können.

Ferner soll die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inland zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Ausland gesetzte Erklärung, trotzdem nach ausländischem Rechte Mängel vorliegen, wirksam sein, wenn sie den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht.

Die Aufnahme dieser Bestimmung hat ihren Grund in der erwünschten Zulassung von solchen Schecks, die im Ausland auf Formularen, die den deutschen Vorschriften entsprechen, ausgestellt sind. Die umständliche Prüfung, ob der Scheck den am Ausstellungsorte geltenden Erfordernissen entspräche, würde einen Hemmschuh für die rasche Abwickelung des Scheckverkehrs bilden. Die Benützung von inländischen Scheckmustern trägt vielmehr wesentlich zur Erleichterung bei und bietet auch eine gewisse Sicherheit für die Echtheit des Schecks.

§ 27.

Die Stempelfreiheit.[1])

Mit Festlegung der Stempelfreiheit ist der Natur des Schecks als eines kurzlebigen, einen Stempel nicht vertragenden Zahlungsmittels und den berechtigten Wünschen weitgehendster Kreise Rechnung getragen.

---

[1]) Über die Besteuerungsgefahr des Schecks in Deutschland siehe Fick, a. a. O., S. 138.

Eine Stempelsteuer würde, selbst wenn sie nur in Gestalt eines sehr mäßigen Fixstempels erhoben würde, keineswegs zur Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland beitragen. Man kann sogar mit Buff[1]) sagen, daß der Nutzen eines Scheckgesetzes, das Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit des Schecks enthielte, von sehr zweifelhafter Natur wäre, da der Gesetzgeber mit der einen Hand mehr nähme, als er mit der andern Hand gäbe.

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 sind als Schecks von der Stempelabgabe befreit: die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhaus oder Geldinstitute, soweit sie ohne Akzept bleiben.

Hier greift nun § 29 des Scheckgesetzes ergänzend ein, indem es als Schecks im obigen Sinne diejenigen Urkunden erklärt, welche den Anforderungen des § 1 (betr. die wesentlichen Erfordernisse), des § 2 (betr. die beschränkte passive Scheckfähigkeit), des § 7 (betr. die Sichtstellung), des § 25 (betr. die im Auslande zahlbaren Schecks, welche auf Bezogene lauten, denen die passive Scheckfähigkeit nach den Vorschriften des ausländischen Rechts zukommt) und des § 26 des Scheckgesetzes (betr. die im Auslande ausgestellten Schecks, welche den Vorschriften dieses § 26 entsprechen) genügen.

Da nach § 10 des Scheckgesetzes ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt, kann das Akzept ebenso wie das Certifying der Stempelabgabe nicht unterworfen werden. Die Stempelfreiheit tritt indes nicht ein, wenn ein Scheck im Auslande angenommen ist und nach ausländischem Rechte der Annahme Wirksamkeit zukommt.

Nach § 29 Abs. 2 des Gesetzes finden für vordatierte Schecks die Bestimmungen des Abs. 1 über Stempelfreiheit keine Anwendung. Da es jedoch eine Unbilligkeit wäre, für die Entrichtung des Stempels auch diejenigen haften zu lassen, die den Scheck erst am Ausstellungstag oder später in die Hände bekommen haben, beschränkt sich die Haftbarkeit nur auf diejenigen und zwar als Gesamtschuldner, die am Umlaufe des Schecks im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen haben.[2])

[1]) a. a. O., S. 102.

[2]) Gemäss § 5 des Wechselstempelsteuergesetzes.

Die Nichterfüllung der Stempelpflicht wird nach § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes mit einer Geldstrafe belegt, welche dem hundertfünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob jemand wissentlich oder versehentlich, verschuldet oder unverschuldet die Abgabe nicht entrichtet hat. Die Begründung erkennt an, daß diese Vorschrift zu Härten führt in Fällen, in denen eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war. Es ist daher eine Milderung dieser strengen Bestimmung durch eine dahin abzielende Änderung des § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes in nahe Aussicht genommen, welche dann nicht nur für den Wechsel, sondern auch für den Scheck in Betracht kommen wird.

V. Schluss.

§ 28.

Strafbestimmungen.

Das Gesetz hat davon abgesehen, Strafbestimmungen aufzunehmen. Es hat damit einem Wunsche aller beteiligten Kreise entsprochen. Jedoch stellt es sich in Gegensatz zu den Scheckgesetzen der meisten Länder mit Ausnahme von England und einiger anderer Staaten.

So sieht das österreichische Gesetz das Überziehen des Guthabens als Ordnungswidrigkeit an und unterwirft dasselbe einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 3 Proz. des nicht gedeckten Scheckbetrags. Mit Birnbaum,[1]) Kapp,[2]) Fick,[3]) Hoppenstedt[4]) und vielen andern Schriftstellern muß indes der Überzeugung Ausdruck verliehen werden, daß für die Fälle der Nichtbeachtung des Deckungsgebotes die Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Betrugs vollständig ausreichend sind und die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Scheckgesetz eher ein Hemmnis, denn eine Förderung des Scheckverkehrs bedeutet. Daß es überdies ein bedenkliches Unternehmen ist, die Strafgesetze ohne Not zu vermehren, ist eine allgemein anerkannte Tatsache.

---

[1]) a. a. O., S. 37.
[2]) a. a. O., S. 62—63.
[3]) a a. O., S. 323 ff.
[4]) a. a. O., S. 7.

Die Hauptsache für den Scheckinhaber ist, möglichst rasch zu seinem Gelde zu gelangen. Mit Strafbestimmungen gegen einen betrügerischen Aussteller, der trotzdem nicht imstande ist, den Scheck einzulösen, ist ihm wenig gedient. Liegt aber auf Seiten des Ausstellers ein Irrtum oder ein Versehen vor, so wird der Scheckinhaber mit ziemlicher Sicherheit zu seinem Gelde gelangen und zwar in kurzer Zeit infolge des ihm zu Gebote stehenden scheckmäßigen Regreßanspruches gegen den Aussteller und gegen die eventuellen Indossanten.

Ganz abgesehen von der rein juristischen Seite lassen aber auch volkswirtschaftliche Momente die Strafbestimmungen für durchaus überflüssig erscheinen. Denn es kann nur ein Gefühl des Mißbehagens in den Kreisen der Geschäftswelt erwecken, wenn sich die Scheckaussteller der Gefahr aussetzen müssen, sich möglicherweise ohne ihr geringstes Verschulden Strafe zuzuziehen; vielmehr ist eine solche Vorschrift, wie oben gesagt, höchstens geeignet, hemmend auf die Entwicklung des Scheckverkehrs zu wirken.

Diesem Gedanken verleiht auch mit Recht die Begründung zu den skandinavischen Gesetzen Ausdruck:[1]) „Ein viel stärkeres Motiv für einen Geschäftsmann, sich nicht der Gefahr der Zurückweisung seines Scheckes auszusetzen, als eine mögliche Bestrafung abgeben könnte, liegt in der Rücksicht auf die Achtung der Geschäftswelt und auf die Gefährdung des eigenen Kredits."

Die Zeit wird lehren, wie recht der Gesetzgeber hatte, als er von der Statuierung eigener Strafbestimmungen Umgang nahm.

---

[1]) Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, VII. Jahrg., S. 103.

Anhang.